

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

231 (23.6.1904) Badischer Landtag. 107. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

Nr. 231.

Donnerstag, 23. Juni

1904.

Badischer Landtag.

107. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 21. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch und Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzger.

Präsident Dr. Gönner eröffnet die Sitzung kurz nach 1/10 Uhr. Vorm.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905. Ausgabe Titel IX Kultus — Druckfache Nr. 13b — samt Nachtrag (Druckfache Nr. 10b Seite 8) und damit im Zusammenhang Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter und Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum — Druckfache Nr. 4.

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter

Abg. **Obkircher**: Ich kann zunächst im Allgemeinen auf den gedruckten Bericht verweisen. Dann möchte ich zuerst von der Nachtragsforderung sprechen, die dem hohen Haus unterbreitet worden ist. Es handelt sich um 1500 Mark als Staatsbeitrag für den israelitischen Oberrat. Die betreffende Position im Hauptbudget hatte früher 7000 Mark betragen und ist in diesem Budget um 1500 Mark ermäßigt worden, weil man annahm, die Kasse könne diese Herabsetzung ertragen, nachdem die Witwe eines geistl. Oberrats gestorben war. Es hatte sich aber nachträglich herausgestellt, daß die Kasse diesen Ausfall nicht ertragen könne, und es nicht möglich sei, die fehlenden Mittel aus den allgemeinen kirchlichen Steuern zu entnehmen, weil sonst andere Zwecke darunter leiden würden. Deswegen schlägt die Kommission vor, den alten Satz wieder herzustellen durch Bewilligung der Nachforderung von 1500 Mark.

Ich habe vorhin gesagt, daß ich mich im Allgemeinen auf den gedruckten Bericht beziehen kann. Es scheint mir aber erforderlich, noch besonders die beiden Positionen hervorzuheben, die in der Kommission zu längerer Er-

örterung Anlaß gegeben haben, nämlich den Staatsbeitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts und des Priesterseminars mit 15000 Mark jährlich und den Beitrag zur Schulbentilgung des Konvikts- und Seminarfonds mit 20000 Mark für die Budgetperiode. Diese Forderungen waren schon im Nachtrags-Budget der letzten Budgetperiode enthalten und haben die Genehmigung des Hauses erfahren. Das Nachtragsbudget wurde am 6. Juni 1902 dem Hause vorgelegt, und schon am 19. Juni fand die Beratung statt. Es war also wenig Zeit, der Begründetheit dieser Forderung nachzugehen, und man hat sich mit der ihr beigegebenen Erläuterung begnügt und deshalb die Genehmigung beantragt. Insbesondere war nicht möglich, der Frage nachzugehen, wie und auf welche Weise die Verschuldung der Fonds, die hier in Frage sind, entstanden ist, und ob nicht andere kirchliche Mittel zur Sanierung der beiden Fonds zur Verfügung gestellt werden können. Es lag damals der Budgetkommission hauptsächlich daran, festzustellen, daß nicht eine Rechtspflicht des Staates bestehe, solche Zuschüsse zu gewähren. Die 15000 M. wurden im ordentlichen Etat auf so lange bewilligt, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlichen Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden die Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend verstärkt erscheinen. Diese weitere Staatshilfe war im außerordentlichen Etat in Vorschlag gebracht mit zwei Positionen, nämlich 20000 M. für die Schulbentilgung und 30000 M. für die Bestreitung der Kosten dringender Bauarbeiten. Es war damals in der Begründung nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß auch die Forderung von 20000 M. wiederkehren werden, während dies bei den 15000 M. hervorgehoben war. Nun ist ohne weiteres klar, daß die Budgetkommission und das hohe Haus jede Budgetforderung in jeder Session einer besonderen Prüfung hinsichtlich ihrer Berechtigung zu unterziehen haben. Es handelt sich um zwei Fonds rein kirchlicher Natur, auf deren Einnahme- und Ausgabebebarung der Staat keinen Einfluß hat und über deren Verwaltung ihm kein Aufsichtsrecht zusteht. Umso mehr erheben der Kommission die Frage berechtigt, ob da der Staat einen Beitrag leisten soll. Die Kommission ist deshalb mit der Regierung in Unterhandlung getreten und hat von dieser ein ausführliches Material zur Verfügung gestellt bekommen, und zwar: eine Darstellung des Ver-

mögens- und Schuldenstands der beiden Fonds, der Verhältnisse der laufenden Einnahmen und Ausgaben von 1890 bis 1902 und Abschrift eines lange dauernden umständlichen Schriftwechsels zwischen der Regierung und dem erzbischöflichen Ordinariat, welcher der Einstellung der Forderungen in das Nachtrags-Budget der letzten Budgetperiode vorausging. Es ist dabei von Wichtigkeit, zu erklären, daß diese Verhandlungen sich erstreckt haben nicht nur darauf, ob der Staat derartige Zuschüsse zu leisten hat, sondern auch auf die Frage der Umänderung der Dotation des Erzbistums überhaupt und insbesondere der Dotation des Seminars. Die Frage der anderweitigen Dotation des Erzbistums ist in den letzten Monaten auch Gegenstand von Preß-erörterungen gewesen. Insbesondere sind über diesen Gegenstand Serien von Artikeln im Badischen Beobachter erschienen, die offensichtlich unter Benutzung amtlichen Materials geschrieben waren. Es ist deshalb nötig, einmal hier die Frage einer näheren Erörterung zu unterziehen, und es kann deshalb nicht umgangen werden, die geschichtliche Entwicklung der Dotationsfrage hier darzustellen.

Ich muß also zurückgehen auf den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, der zwischen dem deutschen Kaiser und Frankreich geschlossen und am 7. März von den Ständen und Fürsten des Deutschen Reichs genehmigt wurde. Die für uns hauptsächlichste Bestimmung dieses Friedensvertrages ist die, daß das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, und daß die Entschädigung der deutschen Fürsten, die dadurch an Gebiet verloren, innerhalb des deutschen Reichs durch Säkularisation stattfinden sollte. Ueber die Art der Entschädigung sind langdauernde Verhandlungen gepflogen worden, die zu Regensburg ihren Abschluß fanden im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Die Entschädigungen der Fürsten wurden nach den Vorschlägen vollzogen, wie sie von Rußland und Frankreich ausgearbeitet worden waren. Baden erhielt für seine linksrheinischen Abtretungen nach § 5 R. D. H. S.: das Gebiet des Bistums Konstanz, die rechtsrheinischen Teile der bisherigen Bistümer Speyer, Basel und Straßburg, einige weltliche Gebiete und die Gebiete einiger reichsunmittelbarer Abteien, Propsteien und Stifter. Von den geistlichen Ständen des ehemaligen deutschen Reichs blieben nur übrig der bisherige Kurfürst von Mainz und die Oberen des Johanniter- und Deutschherrenordens. Von den 48 freien Reichsstädten blieben nur 6 bestehen. Alle übrigen geistliche Territorien und Reichsstädte wurden zu Entschädigungen verwendet.

Es handelt sich um einen staatsgeschichtlichen, einen staatsrechtlichen Vorgang, über dessen Berechtigung wir jetzt nach 100 Jahren unmöglich in eine Erörterung eintreten können, ebensowenig wie wir uns darauf einlassen können, die Berechtigung eines der Bestimmungen des Frankfurter Friedensvertrags oder dieses Vertrags im ganzen einer Erörterung zu unterziehen. Ich will die einzelnen Bestimmungen nicht ausführlich besprechen, vielmehr nur das hier Einschlägige in aller Kürze zusammenfassen. Es wurde verfügt die Einverleibung der bisherigen Gebiete reichsunmittelbarer Bistümer, Städte, Abteien, Propsteien und Stifter. Diese Gebiete wurden überwiesen den Fürsten, welche durch den Frieden von Luneville Schaden erlitten haben. Und diese Ueberweisung an die Landesherren sollte geschehen „zur freien und vollen Disposition sowohl zum Aufwand für den Gottesdienst, für Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen“. Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche bei Neugestaltung der kirchlichen Organisation werden beibehalten werden.

Es wurde dann weiter verfügt, die Landesherren sollten das Recht erlangen, die Klöster nach ihrem Belieben aufzuheben oder weiter beizubehalten. Es sollte aller Domänenbesitz der Bistümer, aller Vermögensbesitz und die Einkünfte der Domkapitel, Stifte, Abteien und der Klöster an den Landesherren verwiesen werden. Das eigentliche Kirchengut aber sollte in dem Besitz der betreffenden Konfessionen bleiben und das Privatvermögen der frommen und milden Stiftungen sollte seinem Zweck erhalten bleiben.

Was nun speziell die Erzbischofe Freiburg betrifft, so ist also vorbehalten worden die feste und bleibende Ausstattung des Bistums durch den Staat. Das Ordinariat behauptet nun, der Staat habe dieser seiner Verpflichtung nicht genügt, er habe nicht ausreichend gewährt, was ihm auferlegt worden sei, die Art seiner Verfügung sei nicht fest und bleibend gewesen, er habe zur Ausstattung zum Teil auch Fonds verwendet, die teils Kirchengut waren, teils frommen und milden Stiftungen angehörten. Was unter fester und bleibender Ausstattung zu verstehen ist, ist nicht unumstößlich sicher. Aber ich glaube, der Ausdruck zwingt zu der Auslegung zu sagen, fest und bleibend ist diejenige Ausstattung, die in irgend einer Form das gewährt, was gewährt werden muß und die Gewährung für die Zukunft sicher stellt. Dies kann geschehen ebensowohl durch Eingabe von Grundstücken als durch Bestellung von Renten, die durch Hypotheken gesichert sind.

Die Oberrheinischen Regierungen, für die solche Bestimmungen gegeben waren, haben mit der Kurie längere Zeit verhandelt über die Abgrenzung der neuen Bistümer und über die Art ihrer Ausstattung. Diese Verhandlungen wurden zum Teil von den Regierungen gefondert geführt, zum Teil zusammen mit der Kurie. Die Oberrheinischen Regierungen kamen in Frankfurt zusammen und einigten sich über gewisse Grundzüge. Das Resultat war der Staatsvertrag vom 7. Oktober 1818, der dann aber vom heil. Stuhle verworfen worden ist.

Nachdem sich also herausgestellt hatte, daß die Frage im Einverständnis aller Beteiligten in nächster Zeit nicht geregelt werden könnte, hat Großherzog Ludwig von sich aus die Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 erlassen, wonach die Kirche Einkünfte in Höhe von 75 364 Gulden jährlich erhalten sollte teils in Naturalien, teils aus Grundstücken, teils durch Barzahlung aus der Staatskassa. In gleicher Weise gingen die andern Regierungen vor.

Am 11. April 1821 erging die päpstliche Bulle *Provida solersque*, in der die oberrheinische Kirchenprovinz geschaffen und die neue Umgrenzung der dazu gehörigen Diözesen ausgesprochen wurde. In dieser Bulle wurde auch auf die Dotationsurkunden der einzelnen Regierungen hingewiesen. Es war ferner bestimmt, daß in jeder Diözese ein Seminar errichtet werden sollte, in dem eine den Bedürfnissen und Nutzen der Diözese angemessene Zahl von Böglingen unterhalten werden kann. Johann Baptist Keller, Bischof von Covara, wurde mit der besonderen Mission beauftragt, „daß er zu der obengedachten Kirchen-Kapitel und Seminarium betr. Dotation durch ständige Güter und Grundstücke u. a. mit Spezialhypothek verlehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigentum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diözesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden in rechtsgültiger Form ausgefertigten und uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist.“

Bezüglich der Erzbischöfe Freiburg wird gesagt, daß ihr die Herrschaft Linz und andere Einkünfte zugewiesen werden sollen. Dann wird in der Bulle die Verteilung der Einkünfte im Betrage von 75364 Gulden auf die einzelnen Zwecke festgesetzt; insbesondere sollen dem Seminarium jährlich 25000 Gulden zufließen. Besonders hervorgehoben muß der Zwischenfall werden: „welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigentum besessen und verwaltet werden sollen.“

Dieser Zwischenfall beruht auf einer Erwartung der römischen Kurie, nicht aber auf einer Zusage der Fürsten.

Es folgte dann am 11. April 1827 die Erektionsbulle (Ad dominici gregis custodiam), in der die ober-rheinische Kirchenprovinz als definitiv geordnet erklärt und Bestimmungen über die Wahl des Erzbischofs, der Bischöfe und Kapitel getroffen wurden. Im Eingang dieser Bulle heißt es: „Deswegen sind durch die Bulle Provida solersque die Sitze bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, war inbetrreff der bischöflichen Einkünfte, der Kapitelskollegien, Seminarien, Pfarren, der Kathedralkirchen vorher festgelegt werden mußte.“

Also in Bezug auf die Dotationsurkunden wurde gesagt, daß alles zweckdienlich beschlossen sei. In Ziffer 5 der Bulle heißt es sodann: „In den erzbischoflichen und bischöflichen Seminarien wird eine der Größe und dem Bedürfnis des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker erhalten und nach Vorschrift des Konzils von Trient gebildet und erzogen werden.“ Man dachte damals an die Einrichtung eines Seminars nach tridentinischer Vorschrift.

Die beiden Bullen sind selbstverständlich einseitige Regierungsakte des Papstes, die für die Staaten keine Verbindlichkeiten hervorbringen konnten. Sie wurden dann aber am 16. Oktober 1827 im badischen Regierungsblatt verkündet. Die Art der Verkündung ist wichtig. Es heißt nämlich im Eingang der betr. Verordnung: „Da die päpstliche Bulle vom 16ten August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige vom 11ten April 1827, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, insofern solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischoflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftlichen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsere Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischoflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht. Also es sind erhebliche Einschränkungen gemacht worden. Es ist genau angegeben, welche Teile der Bullen anerkannt werden, und daß nichts abgeleitet werden kann, was den staatlichen Interessen usw. zuwider ist. Auch sind weitere Anordnungen vorbehalten worden. Diese sind dann auch nachgefolgt. Die oberrheinischen Regierungen haben vereinbart, wie sie sich gegenüber den beiden Bullen verhalten sollen. Das Ergebnis ist in der badischen Verordnung vom 30. Januar 1830 enthalten. Auf deren Inhalt brauche ich nicht näher einzugehen. Der § 37 aber lautet: „Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen

Lich, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen zc. wird jede Regierung nach der Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.“

Der Staat hat also die Dotation auf 75364 Gulden bestimmt. Der Papst hat sich damit zufrieden gegeben und hat die Verteilung der Einkünfte auf die verschiedenen Zwecke angeordnet. Dann hat er allerdings die Voraussetzung gemacht, daß die Einkünfte in ständige Güter und Grundstücke umgewandelt würden. Aber dieser Vorbehalt ist niemals von einer Regierung angenommen worden. Es ergibt sich daraus, daß diese den Staaten auferlegte feste und bleibende Ausstattung der Erzbischöfe geordnet war durch die Dotationsurkunde und die Verordnung vom 16. Oktober 1827. Diesen Standpunkt hat die badische Regierung allzeit eingehalten gegenüber weitergehenden Ansprüchen der Kurie. Allerdings stellten sich später gewisse Irrtümer in der Zuweisung der Einkünfte heraus, und es mußten später Einzelheiten geändert werden. Die Dotation mag als eine reichliche nicht bezeichnet werden. Aber es muß berücksichtigt werden, daß die damalige Zeit die Staaten in eine sehr schlechte Vermögenslage gebracht hatte, daß ihnen die säkularisierten Güter auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überwiesen und sie zur Verwendung dieser Güter auch zu Staatszwecken berechtigt waren. Also die Frage, ob die Dotation reichlich war oder nicht, kann jetzt nicht von neuem aufgerollt werden. Auch die Kurie hat sich nun 2 Jahrzehnte hindurch mit den Festsetzungen der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts begnügt. Anfangs der 50er Jahre trat die Kurie zum erstenmal mit neuen Ansprüchen an den Staat hervor. Einmal in der Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851, dann in einem Schreiben des Erzbischofs vom 16. Juni 1853 und in einer Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853. Erst in der neuesten Zeit, im Jahre 1896, beginnen dann wieder solche Ansprüche seitens der Kirche gegenüber der Großh. Regierung erhoben zu werden. Zuletzt geschah dies noch in einem Schreiben des Erzbischofs Ordinariats vom 17. bezw. 24. Juni 1901, worin Ansprüche in besonders weitgehendem Umfang geltend gemacht wurden.

Es wird kein Zufall sein, daß die Kurie gerade die genannten Zeiten für solche Ansprüche gewählt hat; es wird dies in Zusammenhang zu bringen sein mit den jeweiligen allgemeinen politischen Verhältnissen.

In dem neuesten Schreiben ist u. A. gesagt: „Die Dotationsurkunde habe diese Angelegenheiten nicht geregelt, weil der Staat selbst sich nicht daran gehalten habe, weil die Urkunde in Rom als fehler- und mangelhaft bezeichnet wurde und weil dem Heiligen Stuhl in mehreren Punkten nicht der klare Einblick verstattet war.“ Es bezieht sich dies auf die Festsetzungen aus den in Frankfurt im Jahre 1818 und nachher wieder in den 20er Jahren gepflogenen Verhandlungen.“ Es heißt dann weiter: „die Sache sei nicht durch die Dotationsurkunde geregelt, weil endlich in dem Fundationsinstrument und in der V. D. vom 30. Januar 1830 die Ausführung derjenigen Punkte der Frankfurter Beschlüsse von 1818 zu erblicken sei, welche dem Heiligen Stuhl teils verschwiegen blieben, teils demselben gegenüber förmlich aufgegeben wurden.“

Ich glaube nicht, daß man mit solchen Einwendungen jetzt nach 80 Jahren kommen kann. Jedenfalls werden dadurch jene Regierungsakte nicht beeinträchtigt. Die Kirche hat auch seit fast 80 Jahren die ihr in der Dotationsurkunde zugesicherten Leistungen in Empfang genommen, zeitweise allerdings unter Vorbehalten, die

aber seitens der Großh. Regierung nicht anerkannt worden sind.

Es war zu allen Zeiten, immer dasselbe Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Wenn von dieser Seite Ansprüche gegen den Staat erhoben werden, die der Staat zwar nicht anerkennt, aber doch teilweise durch freiwillige Leistungen befriedigen will, so werden solche Leistungen seitens der Kurie bereitwillig angenommen; aber die Ansprüche selbst werden weder nach Grund noch nach Betrag je aufgegeben.

Die Freiburger Kurie ist offenbar der Meinung, es sei jetzt wieder eine günstige Zeit, um mit solchen Ansprüchen hervorzutreten. Das erzbischöfliche Ordinariat rollt damit das Rad der Geschichte um 100 Jahre auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Man kann doch aber nicht in dieser Weise verfahren und mit der Geschichte von vorn anfangen!

Die Kurie verlangt in ihrem Schreiben vom 17. bzw. 24. Juni 1901 nichts mehr und nichts weniger als „Ueberweisung des gesamten Grundstockes der Dotation in Gestalt von Grundstücken, welche nach den Verhältnissen von 1821 bis 1827 einen Reinertrag in Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen hätten und zwar aus dem Staats- bzw. säkularisierten Kirchengut, in Eigentum und Verwaltung der Kirche.“ 75 364 fl macht 127 500 M., welche Summe, zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst, ein Vermögen von ungefähr 3,6 Millionen erfordert. Aber es wird der Forderung nicht der gegenwärtige Status, sondern der von den Jahren 1821 bis 1827 zu grunde gelegt und die Ausstattung des Erzbistums in Grundbesitz verlangt. Ich habe mir von einem Forstmann eine Berechnung aufstellen lassen. Sie ergibt folgendes: Die Reinerträge der badischen Staatswaldungen betragen pro ha in den Jahren 1895 bis 1901 44,27 M., 1850 bis 1856 13,48 M., 1820 bis 1830 6,4 M. Wenn man also den Ansprüchen der Kurie entsprechend die Erzbischöfliche ausstatten würde, so wären hierzu erforderlich ca. 20 000 ha Wald oder 22 Proz. d. h. über $\frac{1}{5}$ des gesamten Domänenwaldbesitzes. Sie sehen also, welche Folgen es hätte, wenn man den Ansprüchen der Kirche in vollem Umfang gerecht werden wollte. Nun speziell zu dem Seminar! Seine 25 000 fl. wurden durch Staatsministerialentscheidung vom 2. August 1832 angewiesen, wie folgt:

auf die Maria-Viktoria-Stiftung . . .	5000 fl.
„ den Alumnatsfond in Bruchsal . . .	3000 „
„ „ Seminarfond . . .	2500 „
„ „ „ in Heidelberg . . .	9000 „
„ „ Religionsfond einrichtung Freiburg . . .	3500 „
„ „ Bürger-Religionsfond Konstanz . . .	1000 „
„ „ Seminarfond Meersburg . . .	300 „

Die Beträge und Fonds haben sich später teilweise unerheblich verschoben. Der Staat hat durch diese Zuweisung dem Seminar gegenüber seiner Verpflichtung vollkommen genügt. Nunmehr verlangt aber das erzbischöfliche Ordinariat die Ausstattung des Seminars in Grundstücken, welche nach den Verhältnissen der Jahre 1821—1827 eine Rente von 25 000 Gulden abgeworfen hätten. Es gilt deshalb hier dasselbe, was ich vorhin über den allgemeinen Anspruch gesagt hab.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat auf diese Ansprüche der Kurie unterm 28. Oktober 1901 erklärt: es sei gänzlich aussichtslos, in Verhandlungen auf Grund solcher Rechtsauffassungen einzutreten und sie beabsichtige jede Rechtspflicht zu einer Veränderung der Dotation. Es hat sich aber dennoch im gleichen Schreiben bereit erklärt, in gewissem Umfang zur Sanierung beider beteiligter Fonds, nämlich des Seminar- und des Konviktsfonds mitzuhelfen. Das Ordinariat er-

widerte mit Schreiben vom 30. Dezember 1901 und 20. Januar 1902, es halte sich nicht für berechtigt, den Rechtsstand jetzt aufzugeben, nehme aber dankbar Kenntnis von der Erklärung der Großh. Regierung. Es verlangte jetzt: zur Schuldentilgung jährlich wenigstens 10 000 M. zur Deckung des Defizits jährlich 20 000 M. und für die bevorstehende Bauausgaben 50 000 bis 60 000 M. Es heißt dann weiter: „Wir sehen uns in den Stand gesetzt, soweit wir einer solchen von Verständnis für die Bedeutung und Notlage der Bistumsverwaltung getragenen und wohlgemeinten Auffassung begegnen, auch unjenseits von der weiteren Erörterung der Rechtsgründe abzusehen, auf die wir uns zu stützen vermöchten.“ Also der Rechtsstandpunkt wird nach wie vor nicht aufgegeben, nur wird auf dessen Betonung zunächst nicht weiter verhartet. Man ist aber erfreut über die wohlgenigte Auffassung und bereit, zu nehmen, was der Staat geben will.

Zufolge dieses Schriftwechsels zwischen dem Ministerium und dem Ordinariat erschienen Johann im Nachtragsbudget 1902/03 folgende Anforderungen: 15 000 M. jährlich zur Deckung des jährlichen Defizits, 20 000 M. für 2 Jahre zur Schuldentilgung und 30 000 M. für bauliche Herstellungen, dazu 150 000 M. für das Ordinariatsgebäude.

Die Budgetkommission des vorigen Landtags und nach ihrem Antrag das Hohe Haus haben diese Budgetpositionen angenommen. Dabei wurde aber ausdrücklich ausgesprochen, daß das Vorliegen einer Rechtspflicht nicht anerkannt werde, im Gegenteil die Anerkennung einer solchen wurde ausdrücklich abgelehnt. Auch die Herren vom Zentrum haben nicht auf weitere Erörterungen bestanden, und auf die Verlesung des Kommissionsberichts ist keine einzige Rede gehalten worden. Im Voranschlag für die Kirchenvertretung, die wenige Monate nachher zusammentrat, heißt es aber gleich bei der ersten Position (in den Erläuterungen zu § 1 Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat): „Selbstverständlich hält die Kirchenbehörde ihre Rechtsauffassung bezüglich der Dotationspflicht des Staates aufrecht. Sie wäre auch kirchenverfassungsmäßig nicht zuständig, ihrerseits einen Verzicht darauf zu erklären.“ Es ist bemerkenswert, daß die Kirchenregierung für notwendig gefunden hat, schon jetzt sogleich wieder mit der Behauptung einer Rechtspflicht hervorzutreten, um so bemerkenswerter, als der Weihbischof Knecht in der Kirchensteuervertretung vom Jahre 1900 erklärt hatte:

„Wenn das Ordinariat der festen Ueberzeugung wäre, daß dem Staat unanfechtbar die Baupflicht obliege, dann würde es einen strikten Anspruch bei der Großh. Regierung erhoben haben.“ Ich bin überzeugt, daß die Regierung in der Lage ist, aus eigener Erfahrung uns eine große Anzahl von ähnlichen Beispielen eines wechselnden Verhaltens der Kurie ja nach Zeit und Umständen anzuführen. „Temporum ratione habita“ ist ein oft gebrauchter Ausdruck in der Kanzleisprache der römischen Kurie.

Ich wende mich zu den beiden hier in Betracht kommenden Fonds. Die Kommission hat auch jetzt abgelehnt, eine Rechtspflicht des Staates zu den angeforderten Zuschüssen anzuerkennen. Sowohl die Regierung als die Mehrheit der Kommission wollen nur aus gewissen Billigkeitsgründen Staatsmittel für diese beiden Fonds flüssig machen. Ausschlaggebend für die Kommission war die Frage, ob die Fonds wirklich notleidend seien. Ich habe im gedruckten Bericht den Vermögensstand der beiden Fonds dargelegt. Es ist dazu eine kleine Erläuterung zu geben. Es ist auf Seite 5 des Berichts beim Seminarfond für den 1. Januar 1903 ein rentierendes

Vermögen von 399 373 M. angenommen. Nun ergibt sich aus einer Anmerkung im Material der Regierung, daß sich unter diesem Betrag der Brandversicherungsschlag für das Konviktsgebäude mit 357 800 M. befindet, daß aber dieses Gebäude nur eine Miete von 110 M. für einen Keller einträgt. Es ist im gedruckten Bericht auch der Schuldenstand der beiden Fonds auseinandergesetzt und der Stand der Einnahmen und Ausgaben von den Jahren 1890 bis 1902. Es sind aber auch die Durchschnittseinnahmen und -Ausgaben für diese 12 Jahre angegeben. Daraus ergibt sich, daß beim Seminar ein Jahresdefizit von jährlich 7431 und beim Konvikt ein solches von 5458 M. entstanden ist. Wenn man den Zahlen näher nachgeht, so findet man ein außerordentlich großes Mißverhältnis zwischen den Verpflegungskostenbeiträgen und den Aufwendungen, welche für die Verpflegung gemacht werden müssen. Wenn man die beiden Posten für Verpflegungskostenbeiträge und den Verpflegungsaufwand einander gegenüberstellt, so ergibt sich beim Seminar ein Mehraufwand von 29 244 M., und beim Konvikt von 20 523 M., zusammen 49 767 M. Auf den Kopf kommt beim Seminar 680 M., beim Konvikt 316 M. Verpflegungsaufwand, und doch betragen die Verpflegungssätze für die badischen Alumnen beim Seminar nur 25 bis 300 M., im Konvikt nur 40 bis 400 M.

Wenn man erwägt, daß nach der Schulordnung unserer Lehrerseminare die Seminaristen aus eigenen Mitteln für den vollen Betrag, der für ihre Verpflegung aufgewendet werden muß, aufzukommen haben, und dies für den einzelnen gewiß 200 Mark jährlich ausmacht, so muß gesagt werden, daß das, was die Alumnen des Konvikts und des Priesterseminars zahlen, außerordentlich bescheidene Beiträge sind und bei diesen bescheidenen Beiträgen durchaus nicht zu verwundern ist, wenn diese beiden Fonds in einen bedenklichen Notstand hineingeraten sind. Es ist hervorzuheben, daß selbstverständlich die ganz Armen von den Beiträgen freigelassen werden sollen. Es bestehen aber auch an einer ganzen Anzahl von Orten Stipendien, welche die Alumnen und Seminaristen in die Lage versetzen, ihre Verpflegungskosten an die beteiligten Fonds zu bezahlen. Wenn aber ein solches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Beiträgen vorhanden ist, so sollten diejenigen Alumnen, die zahlungsfähig sind, nach ihrem Vermögen mindestens zu dem Beitrag herangezogen werden, der an den Verpflegungskosten auf den einzelnen Kopf entfällt. Jedenfalls wird man den Staat für solche Ausgaben nicht in Anspruch nehmen können, da diese Anstalten ausschließlich der Kirchenverwaltung unterstehen. Es ist aber weiter bekannt, daß die katholische Kirche in Baden sich im Besitz einer großen Anzahl von Fonds befindet, aus welchen die Mittel, welche für die beiden Fonds nötig sind, wohl flüssig gemacht werden können. Es kommt dazu, daß die allgemeine Kirchensteuer unter andern ja gerade auch für solche Zwecke zur Verfügung gestellt worden ist.

Es hat sich nun die Mehrheit der Kommission überzeugt, daß bei einer anderweitigen Behandlung dieser Fonds es sehr wohl möglich wäre, für die Zukunft die Fonds wieder stark zu machen. Die Mehrheit will deshalb für die Zukunft derartige Beiträge nicht mehr bewilligen, sie ist aber bereit, ein Uebergangsstadium zu schaffen und deshalb die beiden Positionen von 15 000 M. im ordentlichen und 20 000 M. im außerordentlichen Etat bewilligen. Eine Stimme ist geltend gemacht worden, dahin, daß überhaupt jeder Staatsbeitrag abgelehnt werden müsse, da es sich hier um rein kirchliche Anstalten handle, worin die Studierenden eine für den Staat unerwünschte Erziehung erhalten. Die Abstim-

mung hat ein verschiedenartiges Resultat ergeben bezüglich der beiden Positionen. Eine Stimme hat die 20 000 M. abgelehnt und die 15 000 M. genehmigt, weil sie geglaubt hat, daß schon mit der Gewährung von 15 000 M. das erwünschte Uebergangsstadium geschaffen werde, um eine Sanierung der beiden Fonds herbeizuführen. Die Stimme, die sich in dieser Weise ausgesprochen hat, ist die Stimme Ihres Berichterstatters.

Zum Schluß möchte ich die Regierung noch um die Auskunft bitten, ob sie infolge der Verhandlungen, die im Anschluß an den Nachtrag vor zwei Jahren stattgefunden haben, Anlaß genommen hat, mit der preussischen Regierung ins Benehmen zu treten, um sie zu veranlassen, stärkere Mittel für die Bedürfnisse des Erzbistums Freiburg flüssig zu machen. Es ist damals vom Herrn Ministerialdirektor geltend gemacht worden, daß die Pfarreien in Hohenzollern ungefähr $\frac{1}{3}$ sämtlicher Pfarreien des Erzbistums Freiburg ausmachen. Preußen bezahlt aber nach seinem steht nicht einmal fest, ob sie in der Tat entrichtet werden. Es hat damals der Herr Ministerialdirektor erklärt, die Regierung sei bereit, mit der preussischen Regierung in Verhandlungen zu treten. Es wäre von Interesse zu erfahren, ob diese Verhandlungen stattgefunden haben und mit welchem Ergebnisse. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Die allgemeine Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Dr. Wildens: Gestatten Sie auch mir im Anschluß an die gründlichen und interessanten Darlegungen des Berichterstatters ein paar Bemerkungen. Was zunächst die Anforderungen im Ordinarium von jährlich 15 000 M. zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter und eines Betrags im Extraordinarium in Höhe von 20 000 Mark zur Tilgung der Schuld des theologischen Konviktsfonds und des Seminarfonds anbelangt, so sind auf dem letzten Landtag die gleichen Summen auf Grund eines damals seitens der Großh. Regierung eingebrachten Nachtrags bewilligt worden. Unsere Fraktion hat jener Bewilligung nahezu einmütig zugestimmt, weil dafür nach den Erläuterungen, welche die Großh. Regierung gegeben hatte, erhebliche Gründe zu sprechen schienen. Die Großh. Regierung machte geltend, es bestesse in dieser Richtung zwar keinerlei Rechtspflicht des Staats. Aber sie halte es im Hinblick auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Erziehungswesens aus Billigkeitsgründen für angemessen, helfend einzugreifen, nachdem die Verhältnisse der beiden Fonds sich im Laufe der Zeit in einem Maße ungünstig gestaltet hätten, daß mit der Gefahr eines Aufbrauchens der Fondsmittel gerechnet werden müsse. Ursprünglich habe nur ein derartiger Fond bestanden, welcher nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 staatlicherseits mit jährlich 25 000 Gulden zu dotieren gewesen sei. Dieser einheitliche Fond sei später, als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Konvikt und in ein Priesterseminar getrennt, und letzteres nach St. Peter verlegt worden sei, in den Konviktsfond und den Seminarfond geteilt worden. Beide Fonds seien aber immer mehr in Schulden geraten, und es sei, wenn bei denselben das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederhergestellt werden solle, nicht nur ein sofortiges Eingreifen mit größeren Mitteln, sondern auch auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer aber, welche nach ihrer Zweckbestimmung dabei in Betracht

kämen, seien durch anderweitige dringliche Anforderungen derart in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht tunlich erscheine.

Eine eingehende Prüfung des einschlägigen Zahlenmaterials hat auf dem letzten Landtage nicht mehr stattgefunden. Es hätte dafür auch, da die Forderung erst gegen Schluß der Session gestellt wurde, die erforderliche Zeit nicht mehr zur Verfügung gestanden. Unsere Zustimmung erfolgte, insoweit diese Seite des Hauses in Betracht kommt, unter dem Eindruck, daß, nachdem es sich um zwei Fonds handle, die aus einem ursprünglich vom Staat auf Grund einer Rechtspflicht desselben zu dotieren gewesen und tatsächlich auch dotierten Fond, dem einheitlichen Seminarfond, hervorgegangen seien, die Fondsaufgaben aber im Laufe der Zeit gewachsen seien, der Staat zwar keine rechtliche Verpflichtung habe, mit Zuschüssen einzuspringen, solche Zuschüsse sich aber immerhin aus Erwägungen der Billigkeit vertreten ließen, indeß jedenfalls nur als rein freiwillige Leistungen.

Als nun aber im Budget für 1904/05 die nämlichen Anforderungen wiederkehrten, wie solche für 1902/03 gemacht worden waren, hielten wir uns umso mehr für verpflichtet, den Sachverhalt einer nochmaligen näheren Prüfung zu unterziehen, und insbesondere auf genaue Feststellung der in Betracht kommenden Zahlen hinzuwirken, als sich innerhalb unserer eigenen Partei kurz nach der erstmaligen Bewilligung der erwähnten Zuschüsse Zweifel in der Richtung geltend gemacht hatten, ob es ratsam gewesen sei, in fraglicher Richtung vorzugehen, wobei indeß meines Erachtens zu wenig berücksichtigt wurde, daß eben die ursprüngliche Dotation des Seminarfonds vom Staate und zwar auf Grund einer rechtlichen Verbindlichkeit desselben vollzogen worden ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Kommissionsbericht niedergelegt. Ich will auf die Einzelheiten der desfalligen Auseinandersetzungen nicht eingehen, muß aber als Fazit derselben konstatieren, daß die ungünstige Lage der betreffenden Fonds, die an und für sich zugegeben ist, zweifellos durch das starke Mißverhältnis herbeigeführt wurde, welches schon seit langer Zeit zwischen den Verpflegungskostenbeiträgen der Mumen und dem tatsächlichen Verpflegungsaufwande besteht. Ob hier durch eine Erhöhung der Verpflegungskostenbeiträge zu helfen ist, oder ob anderweite kirchliche Mittel, insbesondere solche der allgemeinen Kirchensteuer, flüssig zu machen sind, damit ein entsprechender Ausgleich herbeigeführt werde, untersteht nicht unserer Beschlußfassung, sondern muß der katholischen Kirche und ihren Organen überlassen werden. Dagegen wird es unseres Erachtens nicht angängig sein, auf die Dauer staatliche Mittel für diesen Ausgleich zu verwenden. Wir glauben dem um so weniger das Wort reden zu können, als aus den Verhandlungen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und der Großh. Regierung hervorgeht, daß ersteres den Gedanken, der Staat sei rechtlich zu Leistungen der in Frage stehenden Art verpflichtet, noch keineswegs aufgegeben hat, und die Ausstattung des Erzbistums, wie solche seinerzeit erfolgt ist, überhaupt für ungenügend erachtet, bzw. den Staat für verbunden hält, der Kurie den gesamten Grundstock der Dotation nachträglich in Grundstücken zu überweisen, welche nach den Wertverhältnissen der Jahre 1821 bis 1827 einen Reinertrag in Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen haben würden. Hier stehen Ansprüche in Frage, denen die Großh. Regierung wie die Landstände nicht entschieden genug entgegenzutreten können. Wir können unmöglich nach 80 Jahren die Dotationsfrage wieder aufrollen. Hier heißt es in der Lat. Principiis obsta! Ich kann hiernach namens unserer

Fraktion nur die Erklärung abgeben, daß wir die in Frage stehenden Zuschüsse im Extraordinarium wie im Ordinarium für die Folge nicht mehr bewilligen werden. Wenn wir uns dagegen in unserer Mehrheit bereit finden, sie diesmal noch zu bewilligen, so geschieht dies lediglich in der Absicht, daß wir der Kurie, die nach dem Verlauf der Sache auf dem letzten Landtag sich zu der Annahme für berechtigt halten konnte, daß sie — mindestens was den Zuschuß im Ordinarium angeht, — in dieser Budgetperiode noch auf eine entsprechende staatliche Leistung werde rechnen können, Zeit lassen wollen, die finanzielle Gebahrung der betreffenden Fonds anders einzurichten. Dies ist aber selbstverständlich auch nur eine Erwägung der Billigkeit, die festzuhalten manchen von uns um so schwerer wird, als verschiedene neuerliche Vorgänge die Zweckmäßigkeit eines weiteren Entgegenkommens in dieser Richtung als zweifelhaft erscheinen lassen. Sind doch Fälle, wie wir sie in Trier mit dem Bischof Korum, in Tamed mit dem Bischof Benzler oder in Gottenheim mit dem Pfarrer Dr. Keller erlebt haben, wahrlich nicht geeignet, zu freiwilligen staatlichen Leistungen, wie sie hier in Betracht kommen, zu animieren.

Daß unsere Kirchen auch heutigen Tages noch eine wichtige kulturelle Mission haben, ist auf dieser Seite des Hauses so und so oft ausdrücklich anerkannt worden. Man ist aber auch unsererseits immer bestrebt gewesen, die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Schule, in welcher der Religionsunterricht obligatorischer Unterrichtsgegenstand geblieben ist, als auch auf jenem der Kirche selber, der behufs Erfüllung ihrer Aufgaben namhafte staatliche Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Beibehaltung dieser Praxis setzt indeß voraus, daß die Kirchen ihrerseits die Grenzlinien, die ihnen dem Staate gegenüber gezogen sind, genau einhalten, und daß ihre Organe alles zu vermeiden suchen, was den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen, den Frieden in den gemischten Ehen oder denjenigen in unseren Schulen zu stören geeignet ist.

Sobald die Bevölkerung das Gefühl haben muß, daß in dieser Richtung nicht alles so ist, wie es sein sollte, entsteht, wie wir neuerdings wiederholt erlebt haben, eine starke Beunruhigung, welche die weitesten Kreise erfaßt, vielfach auch solche Elemente der Bevölkerung ergreift, die sonst in politischen oder konfessionellen Dingen keine prononcierten Anschauungen haben, und gewisse staatliche Maßnahmen, denen man unter anderen Verhältnissen vielleicht geringere Bedeutung beigemessen hätte, in ein besonders ungünstiges Licht rückt.

So hätte die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes wahrscheinlich weniger Staub aufgewirbelt, wenn nicht kurz zuvor die bekannten Vorgänge in Trier sich abgespielt haben würden, die aufs neue an den Tag legten, wie wenig Verständnis mitunter gerade in den Kreisen der katholischen Kirche unserer modernen Entwicklung entgegengebracht wird. Dazu kam freilich die weitere Erwägung, daß Niederlassungen von Jesuiten nach der ganzen historischen Vergangenheit dieses Ordens in einem paritätischen Staate, der nur bei einem friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen dauernd gedeihen kann, zu den allererschwersten Bedenken Anlaß geben müssen, und daß es vielen zweifelhaft war und noch heute zweifelhaft ist, ob nach Beseitigung des § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, welches den Orden der Gesellschaft Jesu vom Gebiete des Deutschen Reiches ausschließt, der § 1 dieses Gesetzes überhaupt noch als durchführbar erscheint. Man braucht diese Zweifel nicht zu teilen, und kann doch die desfallige Erregung um so mehr

verstehen, als eben das Zentrum ausgesprochener Mäßen die Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes will, und weite Kreise unseres Volkes befürchten, daß die verbündeten Regierungen schließlich auch dazu die Hand bieten werden. Ich will nicht behaupten, daß in dem Falle der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes in bezug auf bestimmte Dinge eine do ut des Politik getrieben worden ist. Aber auch der vorsichtige und zurückhaltende Beurteiler unserer Verhältnisse im Reich kann sich der Befürchtung nicht erwehren, daß die Mehrheit des Bundesrats beim Fallenlassen des § 2 des Jesuitengesetzes mit im Auge hatte, die im Reichstag zurzeit ausschlaggebende Partei, das Zentrum, für gewisse Forderungen auf dem Gebiet des Heeres und der Marine günstiger zu stimmen, und daß sie schließlich diesem Gesichtspunkte den § 2 opferte. Wenn dies in der Tat so gewesen ist — und die Haltung, welche das Zentrum unmittelbar nach der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes bei Beratung des Militäretats eingenommen hat, läßt vermuten, daß die Dinge sich so zugetragen haben —, muß der Gedanke nahe liegen, daß eines schönen Tages auch der § 1 des Jesuitengesetzes zugunsten einer Heeres- oder Flottenvorlage geopfert werden kann, und daß dann der Orden der Gesellschaft Jesu im Deutschen Reich wieder seinen Einzug hält, aus dem ihn die Gründer des Reichs, kurz nachdem dasselbe ins Leben gerufen war, aus guten Gründen ausgeschlossen haben. Es wäre daher, zum mindesten bei der gegenwärtigen politischen Situation in Deutschland, besser und klüger gewesen, wenn die verbündeten Regierungen dem Drängen des Zentrums auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes nicht nachgegeben und wenn sie es unterlassen hätten, auf einen früheren Reichstagsbeschluss zurückzugreifen, bezüglich dessen es nicht einmal unbestritten ist, ob er formell noch zur Grundlage einer Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1872 gemacht werden konnte. Daß die badische Regierung diesem Vorgehen unter Ignorierung der starken Strömung, die gegen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes durch das ganze Land ging, sich angeschlossen, und sogar durch ihre Abstimmung die Sache im Sinne der Aufhebung dieses Paragraphen entschieden hat, mußte um so mehr auffallen, als sie früher anderer Meinung gewesen zu sein schien, und als noch bis vor kurzem verlautete, daß auf eine Abgabe der badischen Stimmen im Bundesrat im Sinne einer Beseitigung des § 2 des Jesuitengesetzes nicht zu rechnen sein werde. Wir müssen es bedauern, daß die Großh. Regierung in dieser Weise vorgegangen ist, und bitten um Mitteilung der Gründe, welche sie hierzu bestimmt haben. Ich bitte aber auch weiter um eine Aeußerung darüber, wie sich die Großh. Regierung zu einer etwaigen Aufhebung des § 1 des Jesuitengesetzes stellt, bzw. ob sie auch hier die Möglichkeit eines Nachgebens für vorhanden erachtet.

In Bezug auf die Zulassung von Männerorden in unserem Lande nehmen wir auf dieser Seite des Hauses den gleichen Standpunkt ein, der von uns auf dem letzten Landtage vertreten worden ist, den Standpunkt nämlich, daß wir der Großh. Regierung nur aufs dringendste abraten können, von der seitherigen badischen Tradition auf diesem Gebiete abzuweichen und das eine oder andere Männerkloster zu konfessionieren. Die neuerlichen Vorgänge in unserem Lande lassen darauf schließen, daß die bezüglichen Bedenken, die ich im Namen der nationalliberalen Landtagsfraktion vor zwei Jahren in diesem hohen Hause dargelegt habe, in breiten Schichten unseres Volkes und weit über die Reihen unserer eigenen Partei hinaus geteilt werden. In zahlreichen öffentlichen Kundgebungen, die seit dem letzten Landtage erfolgt sind, in Versammlungen, in Adressen wie in der Presse ist die lebhafteste Sorge zum Ausdruck gekommen, daß man sich

bei uns in Baden mit der Zulassung auch nur einer kleinen Zahl von Männerklöstern auf einen abschüssigen Weg begeben würde, auf dem es aller Voraussicht nach keinen Halt gäbe und dessen Betreten nicht nur in unserer engeren Heimat, sondern auch in ganz Deutschland als ein Zeichen verhängnisvoller Nachgiebigkeit der Zentrumsparthei gegenüber aufgefaßt werden müßte, deren Wünsche damit aller Voraussicht nach doch nicht auf die Dauer befriedigt wären, die vielmehr in kurzem mit neuen Anforderungen an den Staat herantreten würde. Läßt die Regierung heute zwei Männerklöster zu, so wird ihr morgen plausibel gemacht werden, daß noch in einer ganzen Anzahl anderer Landesteile der Wunsch wie das Bedürfnis nach Einrichtungen dieser Art bestehe, und ob die Regierung die Kraft haben wird, sich derartigen Ansinnen auf die Dauer zu widersetzen, erscheint mehr als zweifelhaft. Das Zentrum stellt sich zwar jetzt in dieser Frage auf den Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach die Staatsregierung darüber zu befinden hat, ob, bezw. in welchem Umfange religiöse Orden im Lande einzuführen sind. Aber im Grunde Ihres Herzens sind Sie, meine Herren, auf jener Seite des Hauses, für die schrankenlose Freiheit der Orden. „Möge die katholische Kirchenbehörde“, sagt Hansjakob in seiner bekannten Schrift vom Jahre 1902, „und nicht die Regierung entscheiden, wie viele Klöster im Lande notwendig sind, und darnach deren Zahl bestimmen!“ Auch die Vorkommnisse auf dem Mannheimer Katholikentag vom August 1902 lassen darüber keinen Zweifel, daß das Zentrum die uneingeschränkte Freiheit der Orden will. Hat doch jene Katholikenversammlung es aufs Lebhafteste beklagt, „daß diese Orden sich in unserer Zeit nicht mit voller Freiheit entfalten dürfen“. Es wäre daher u. E. eine Illusion, wenn man glauben wollte, daß mit der Zulassung eines Männerklosters oder von zwei Männerklöstern die Sache abgetan sein werde. Vielmehr wäre nach unserer festen Ueberzeugung, wenn einmal in diesen Dingen ein Anfang gemacht ist, mit der Gefahr zu rechnen, daß wie in anderen Ländern, auch bei uns schon in kurzem eine starke Vermehrung der Ordensniederlassungen eintreten würde, wogegen wir die schwersten Bedenken haben. Es sind diese Bedenken, wie ich vor zwei Jahren dargelegt habe, teils politischer, teils wirtschaftlicher Natur. Ich verzichte indeß im jetzigen Stadium unserer Verhandlungen darauf, auf das auf dem letzten Landtage von mir ausgeführte zurückzukommen, halte aber meine damaligen Ausführungen in vollem Umfange aufrecht. Ich halte aber auch daran durchaus fest, daß es nach dem Gesetz vom Jahre 1860 keineswegs eine Frage des Rechts, sondern lediglich eine solche der politischen Zweckmäßigkeit ist, ob die Regierung bei uns Männerorden zulassen will oder nicht. Wir erachten eine solche Maßnahme für unzweckmäßig, weil wir in ihr einen Bruch mit den guten Ueberlieferungen des Badischen Staats seit Karl Friedrichs Tagen auf diesem Gebiete erblicken, welche Ueberlieferungen dahin gingen, daß es im Interesse des konfessionellen Friedens ratsam sei, die Männerorden von unserm paritätischen Lande ferne zu halten und daß es sich auch im Interesse unseres Bauernstandes nicht empfehle, wiederum mit einer Einrichtung anzufangen, die erfahrungsgemäß die Ansammlung von liegenschaftlichem Besitz in der toten Hand aufs stärkste begünstigt. Deshalb sind wir nach wie vor dagegen, daß die Großherzogliche Regierung von der ihr nach § 11 des Gesetzes vom Jahre 1860 zustehenden Ermächtigung Gebrauch macht und ich habe nach den zahlreichen Kundgebungen der Zustimmung, die seit dem letzten Landtage der nationalliberalen Kammerfraktion anlässlich ihrer Haltung in dieser Frage draußen im Lande zu Teil geworden sind, die Hoffnung, daß dieser unser

Standpunkt von vielen im Lande geteilt werden wird. Wie sich die Großherzogliche Regierung dazu stellt, werden wir ja nachher von ihr selber hören. Möge sie sich unter allen Umständen ihrer großen politischen Verantwortlichkeit auf diesem Gebiete in vollstem Maße bewußt sein; möge sie sich gegenwärtig halten, daß ein tatsächliches Entgegenkommen in der Frage der Männerorden in vielen Kreisen unseres Volkes, zu denen gute Beziehungen zu haben für die Regierung von erheblichem Werte ist, kein Verständnis finden, vielmehr schwere Besorgnisse für die Zukunft hervorrufen würde, und möge sie sich unter diesen Verhältnissen nochmals die ernste Frage vorlegen, ob es auch hier nicht am besten wäre den Grundsatz zu befolgen: „Principiis obsta!“ (Beifall bei den Nationalliberalen).

Abg. Fehrenbach: Ich wende mich, dem Beispiel des Abg. Bildens folgend, in erster Linie zu der Budgetfrage wegen der Einstellung von je 15 000 M. ins Ordinarium und 20 000 M. ins Extraordinarium zur Tilgung der Schulden des katholischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. Der Berichterstatter hat einen eingehenden historischen und rechtlichen Exkurs gemacht. Ich hatte ursprünglich auch die Absicht, die Frage eingehender zu behandeln. Ich bin aber zu dem Resultat gekommen, daß es nicht möglich ist, im Rahmen einer Landtagsrede diese ganze Sache eingehend zu erörtern, und daß sie zur Gewinnung eines reifen Urteils einer schriftlichen Darstellung bedarf. Ich möchte wünschen, daß dieser Frage bis zum nächsten Landtag in einer eingehenden Monographie objektiv gewürdigt werde. Mit Rücksicht darauf, daß die Stellungnahme der Kirchenbehörde wenigstens der Kommission gegenüber durch Mitteilung der Akten näher dargelegt worden ist, mit Rücksicht ferner darauf, daß für die diesmalige Anforderung nach dem Verhalten der Parteien die Notwendigkeit einer eingehenderen Begründung wegfallen dürfte, glaube ich, die Sache etwas kürzer behandeln zu dürfen. Ich stelle nur noch kurz einmal die Rechtsanschauungen der Kurie zusammen, ohne mich mit ihnen in allen Teilen identifizieren zu wollen.

Die Kirchenbehörde steht bekanntlich auf dem Standpunkt, daß für den Staat eine Rechtsverpflichtung zur bleibenden Ausstattung der Bistümer, also auch der für die Heranbildung des künftigen Klerus errichteten Anstalten bestehe. Sie leitet dies ab aus Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, welcher bestimmt: „Alle Güter der hundertsten Stifte, Abteien und Klöster . . . deren Verwendungen in den vorbergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwands für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden.“

Unter dieser festen und bleibenden Ausstattung versteht die Kurie eine Ausstattung in liegenschaftlichem Besitz. Sie hält ferner daran fest, daß die Domkirchen errichtet und alimentiert werden müssen aus den Gütern, die im Uebrigen zur freien und vollen Disposition der Landesherren gestellt sind. Das erhellt aus dem § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, welcher bestimmt, „daß jeder Religion — abgesehen von dem namentlich und förmlich als säkularisierbar erklärten Vermögen — der Besitz und Genuß ihres sonstigen Kirchengutes ungehindert verbleiben müsse und daß fromme und milde Stiftungen wie jedes Privateigentum zu konserbieren seien“. Hieraus wird gefolgert, daß der Staat zur

„Ausstattung“ der Bistümer nur säkularisierbares, seiner Verfügung überantwortetes Kirchengut verwenden dürfte und daß er hieraus jenen „Vorbehalt“ voll erfüllen mußte.

Unter „Ausstattung“ der Bistümer versteht die Kirchenbehörde nach Maßgabe der Säkularisationsverhandlungen nichts anderes als die Gewährung von Mitteln zur dauernden und ausreichenden Sicherstellung der Bistumsverordnungen. Daß dazu auch die Mittel zur Heranbildung des Klerus gehören, das geht aus der Bulle Provida solersque und der Erklärung der Regierung hervor. Das sind die grundlegenden Bestimmungen, über die nach Auffassung der Kurie kein Staat hinausgehen dürfte. Nun wird die Ausstattung des Erzbistums durch die Dotationsurkunde vom 23. Oktober 1820 mit 75 864 Gulden jährlicher Einkünfte von der Kurie nach Art und Umfang als ungenügend und den staatlichen Verpflichtungen zuwiderlaufend bezeichnet. Die Bemerkung darf man jedenfalls machen, daß auch bei reichlicher Ausstattung der Staat immer noch mit der Säkularisation der Kirchengüter ein gutes Geschäft gemacht haben würde, und immer noch genügende Mittel zur freien Disposition der Fürsten übrig geblieben wären. Es wird nun kirchlicherseits weiter vorgetragen, daß ein Verzicht auf die volle Erfüllung der staatlichen Pflichten und eine Zufriedenerklärung mit der Dotation vom Jahre 1820 von dem hiezu allein berechtigten heil. Stuhl nicht erfolgt sei. Der Berichterstatter scheint eine solche Zufriedenerklärung aus den beiden Bullen herauslesen zu wollen. Aber nach seiner eigenen Erklärung ist er doch auch offenbar selbst nicht ganz einig damit, daß man jenen Bullen diese Auslegung geben kann, ganz abgesehen von der Frage, mit welchen Mitteln eine solche Zufriedenerklärung erreicht worden wäre. Nach der eigenen Darstellung des Berichterstatters hat der Papst sich zufrieden gegeben mit dem Vorbehalt der bleibenden Ausstattung in liegenden Gütern, welcher Vorbehalt staatlich nicht anerkannt worden ist. Diese Nichtanerkennung würde dem kirchlichen Anspruch an sich keinen Eintrag tun, wenn der Rechtsweg auf Grund der Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses glatt und klar ist. Wenn der Berichterstatter sagt, man kann jetzt nicht wieder von vorne anfangen, so kann ich sagen, daß wir auf dieser Seite auch nicht daran denken, die Sache auf den Kopf zu stellen. Aber das kann man doch sagen, die Kirchenbehörde würde ihre Pflicht nicht erfüllen, wenn sie nicht abheben würde auf das, was ihr an Rechten zugewiesen worden ist, was nicht erfüllt worden ist und worauf sie nie Verzicht geleistet hat. Der Berichterstatter hat schon darauf abgehoben, daß durch die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in den 50er Jahren auf die ungenügende Erfüllung der staatlichen Verpflichtung aufmerksam gemacht worden sei. Daraus ist zu ersehen, daß von einem Verzicht nicht die Rede sein kann. Von einer Verjährung kann noch viel weniger gesprochen werden. Der Berichterstatter hat bemerkt, daß die Zeit der kirchlichen Reklamation bezeichnend sei. Ich weiß nicht, was darin liegen soll. Die freie Luft, die Ende der 40er Jahre eingejogen ist, die Reaktion gegen die staatliche Ueberbormundung, die Möglichkeit eines Zusammentritts der Bischöfe in Würzburg, dies alles hat sie darauf gebracht, von ihren Ansprüchen gegen den Staat Gebrauch zu machen. Hier ist dann auch in bezug auf diese Reklamationen vom Berichterstatter richtig die Bemerkung vorgetragen worden, die dem letzten Kirchensteuerdorantrag angefügt ist, und auch die Aeußerung des Bischofs Knecht. Ich weiß nicht, ob da irgend eine tadelnde Bemerkung gegen die Kanzleisprache der Kurie angezeigt war. Bei der Rechtslage, wie sie die Kurie aussagt, glaube ich, man kann der Kurie nicht zumuten, den Rechtsboden preiszugeben. Der

Weihbischof Knecht hat aber klar gesagt, daß es der Kurie nicht einfallen werde, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie ein billiges Entgegenkommen von der Regierung finde. Jrgend einen Schaden hat der Staat von einem billigen Entgegenkommen nicht. Gezeigt, der Staat wäre zu weiteren Beiträgen verpflichtet, so würden diese einen viel höheren Betrag ausmachen, als was er durch Billigkeit geleistet hat und zu leisten gewillt ist. Daß die Rechtslage, wie sie die Kirchenbehörde auffaßt, auch von andern Staaten anerkannt wird, dafür kann ich mich auf Preußen berufen, wobei von dem Kultusminister v. Raumer in den Kammerverhandlungen vom Jahre 1852 erklärt wurde, die Rechtsansprüche, welche die katholische Kirche dem Staat gegenüber mit Recht geltend mache, bezögen sich im wesentlichen auf die Säkularisierung der Kirchengüter; sie habe vom Staate keine Vergünstigung, keine Zuwendung im Wege der Gnade zu erbitten, sie habe vielmehr das, was sie zur Führung des Kirchenregiments bedürfe, als Rechtsanspruch geltend zu machen. Infolge der gleichen Rechtsgrundlage hat auch die württembergische Regierung bezüglich des laufenden Aufwands für die Bistumspflege und insbesondere die Seminariatsverwaltung schon bei der Errichtung des Bistums allgemein die Zusage gemacht und seither erfüllt, die jeweils erwachsenen Defizits auf Nachweis und Ansuchen zu decken. In der Priesterseminarverwaltung speziell ergaben sich stets solche Defizits, weil eben auch in Württemberg die bei Errichtung des Bistums angenommene Alumnanzahl überschritten werden mußte, und infolge anderer Gründe, wie sie auch bei uns vorliegen, wie Lebensmittelverteuerung etc.

Seit 10 Jahren hat der württembergische Staat für das Priesterseminar allein 101975 M. 76 Pf., also durchschnittlich im Jahre 10200 M. zur Deckung des Defizits gegeben. Er würde wohl nicht ohne genaue Erwägung der rechtlichen Situation zu solchen Aufwendungen gekommen sein. Ich mache dann ferner darauf aufmerksam, daß für das Bistum Limburg im Jahre 1868, für das Bistum Fulda im Jahre 1872 nachträglich Dotationsaufbesserungen und Re-dotationen bewilligt wurden. Man darf auch weiter aufmerksam machen auf ein einschlägiges Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Sachen der Pfarrei Wittichen gegen die Standesherrschaft Fürstberg vom 23. März 1899, das in einem Fall erlassen ist, der sich nicht so genau auf staatsrechtliche Akte gründen kann wie die Rechtsansprüche der Kurie. Es ist dort ausgesprochen: „daß es als ein von allen Kulturnationen geübtes Recht (ius gentium in diesem Sinne, vgl. auch Landrechtssatz 1983 e, 2093) angesehen werden muß, daß derjenige, welcher auf Grund eines privat-, staats- oder völkerrrechtlichen Titels ein fremdes Vermögen in Besitz nimmt oder einzieht, für die auf diesem Vermögen ruhenden Rechtsverbindlichkeiten aufzukommen hat. Von diesem Grundsatz hat der Reichsdeputationshauptschuß, wenn er in Artikel 35 auch die eingezogenen Stifte, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition des resp. Landesherrn überläßt, keine Ausnahme gemacht, die Anerkennung dieses Grundsatzes ist vielmehr aus den Artikeln 36, 64 und 65 zu entnehmen.“ Das ist also, kurz wiedergegeben, die Auffassung der katholischen Kirchenbehörde über die Rechtslage. Darüber werden nicht bloß die Juristen, sondern auch alle, welche die Sache mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt haben, einig sein, daß die Lösung der Streitfrage nicht so einfach ist. Sie hat die Anerkennung des Staates nicht gefunden. Es fällt mir nun nicht ein, dem Staate das zu verbieten. Bei der großen Tragweite der Entscheidung im Sinne der Kurie hat er vielmehr das Recht und die Pflicht, die Sache eventuell erst der Entscheidung durch

Nichterspruch zu überlassen. Auffallend ist immerhin, daß meines Wissens die ablehnende Auffassung der Großh. Regierung bisher wenigstens keine so eingehende Begründung gefunden hat wie jene der Kurie. Auch für die Kammer ist es nach meiner Auffassung, da wir bei aller Würdigung des Gerechtigkeitsstandpunkts die Interessen des Staats voraus zu wahren haben, ausgeschlossen, daß wir uns von vornherein auf den Rechtsboden der Kurie stellen. Auch für uns wird es wie für die Großh. Regierung bei einem non liqet bleiben, und die Sache unter Umständen im Wege des Rechtsstreits zum Austrag zu bringen sein. Ich würde es aber für töricht halten, auf diesen Austrag unter allen Umständen abzuheben. Die Großh. Regierung und wir sollen vielmehr die Gründe der kurialen Rechtsauffassung nach doppelter Richtung genau prüfen; einmal, ob es angezeigt erscheint, einen Rechtsstreit zu provozieren, den schließlich bei hartnäckig verweigertem Entgegenkommen die Kurie beginnen würde und müßte, und sodann, ob nicht auch überwiegende Gründe der Billigkeit für ein Entgegenkommen gegenüber der Kirchenbehörde sprechen. Die Regierungsbegründung verweist in dieser Beziehung einfach auf das staatliche Interesse an der „Fürsorge für die Pflege und Förderung der religiösen Interessen der katholischen Staatsangehörigen.“

Nach meiner Meinung, und ich glaube mich damit auf dem Boden der Wohlansständigkeit durchaus zu bewegen, dürfte und müßte von ihr auch in Erwägung zu ziehen sein die Herkunft unseres reichen und einträglichen Domainenbesitzes und die kirchlichen Leistungen, die von der Säkularisation damit erfüllt werden konnten, und deren weitere Erfüllung dem Staat als Erben auferlegt wurde.

In dieser Beziehung hat nun der Berichtstatter Obkircher selbst anerkannt, daß dabei die Dotation aufgrund rechtlicher Verpflichtung als reichliche nicht bezeichnet werden könne. Für wieviel Gebiete des Staatswesens leistet sonst der Staat, ohne daß eine Rechtspflicht für ihn besteht, erhebliche Beiträge, lediglich in der Ausübung des staatlichen Interesses, für wieviele leistet er Zuwendungen, wo von irgend einer Vermögensherkunft aus alter Zeit nicht gesprochen werden kann! Wer in diesem Zusammenhang die Sache auffaßt, wird die Frage nach der Billigkeit staatlicher Zuschüsse an die Kurie nur bejahen können. Ich darf doch auch darauf abheben, daß Ansprüche zugunsten der evangelischen Kirche, die auf ganz dem gleichen Gebiete sich bewegen, seit langer Zeit unbeantwundet, ohne die kritische Sonde des Hauses, im Budget figurieren. Ich verweise auf die Position 6 des Außerordentlichen Etats für die Universität Heidelberg, wo 6000 M. „zur Förderung des Studiums der evang. Theologie durch Stipendien“ eingestellt sind, und zwar schon seit dem Jahre 1875. Es müßte geradezu als eine ungleichartige und ungerechte Behandlung bezeichnet werden, wenn für die evang. Konfession ohne jede rechtliche Grundlage Zuwendungen in Bezug auf das theologische Studium gemacht, der kath. Konfession dagegen in prozentualem Verhältnis trotz guter Rechtsansprüche verweigert werden würden.

Nun hat der Kommissionsbericht und hat auch der Berichtstatter in seinem heutigen mündlichen Vortrag noch die Bedürfnisfrage an Hand der Rechnungen des Seminarfonds und des Konvikts untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Jahresbeiträge der Alumnen zum Zwecke der Rechnungsbilanzierung erhöht werden müßten. Ich möchte dem gegenüber doch darauf hinweisen, daß sich das nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen richtet, und da habe ich den Eindruck, daß die Verpflegungskostenbeiträge in anbeacht der übrigen Studentenkosten hoch genug sind. Wir können auch der kirchlichen Verwaltung in Bezug auf ihre Obforgen

für die kirchlichen Fonds das Vertrauen schenken, daß sie jeden nach seinen Kräften heranzieht. Wie billig und einfach im übrigen diese Anstalten verwaltet, ergibt sich zur Genüge aus den mitgeteilten Zahlen.

Der Berichterstatter hat nun einfach gesagt, die kath. Kirche solle an andere Fonds gehen und auch an die Kirchensteuer. In ersterer Beziehung muß ich sagen, die anderen Fonds haben ihre genau umschriebenen Verpflichtungen, welchen sie nach ihrer Zweckbestimmung und nach ihren Einnahmen zu genügen haben. Es geht also nicht an, sie für Zwecke zu verwenden, für welche sie nicht bestimmt sind. Ich verstehe nicht, wie ein Jurist wegen der äußerlichen Tatsache einer einheitlichen Verwaltung der Fonds mit der Durcheinanderwerfung der verschiedenen Erträge einverstanden sein kann. Die Kirchensteuererträge reichen aber jetzt schon kaum aus, trotzdem sie bereits in dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag erhoben werden. Die Alimentierung der Studierenden der Theologie durch den Staat ist festgelegt durch staatsrechtliche Akte. Was früher von der Kirche und von Stiftungen aus eigenem Vermögen geleistet wurde, soll jetzt vom Staat mit säkularisierten Mitteln geleistet werden. Daß man dem erzbischöflichen Ordinariat eine andere Haltung nicht zumuten kann, habe ich bereits erörtert. Das Ordinariat sieht aber auch von einer Erörterung seiner Rechtsgründe ab. Daraus geht hervor, daß es sich mit der Einstellung der Position begnügt, begnügt mit den bescheidenen Mitteln, die ihm von der Großen Regierung zur Verfügung gestellt werden.

Nun hat es der Berichterstatter und nach ihm der Abg. Wildens für notwendig gefunden, die Zwiespältigkeit des Verhaltens ihrer Fraktion im jetzigen und im früheren Landtag zu rechtfertigen. Wie mir scheint, ist diese Rechtfertigung nicht gelungen. Durch die weiteren Erörterungen ist diese Angelegenheit der Frage der Dotation nicht verschleiert, sondern nur verbessert worden. Es sind jetzt eine ganze Reihe von Rechts- und Billigkeitsgründen beigebracht worden durch die eingehende Erörterung in der Presse, in der Kommission und der Kammer, über die man damals noch nicht so orientiert war, und ich verstehe nicht, wie man heute trotz der besseren Orientierung im Gegensatz zum letzten Landtag zu einem ablehnenden Votum kommen kann. Die Angriffe, die hernach von unberufener Seite kamen, von Leuten, denen es auch in anderen Fällen an jeder Sachkenntnis fehlt und an Einblick in die historischen Verhältnisse und an der Würdigung rechtlich übernommener Pflichten, denen es aber nicht fehlt an einer Summe von Leidenschaft gegen alles, was kirchlich ist, die Angriffe von einer solchen Seite hätten die nationalliberale Fraktion zu einer anderen Haltung nicht bestimmen dürfen. (Ruf im Zentrum: Sehr richtig!)

Nun hat der Abg. Wildens geglaubt, zur Begründung der abgeänderten Stellungnahme auf die allgemein politischen Verhältnisse hinweisen zu müssen, und er hat die Namen Trier, Jarmek und Gottenheim in einem Atem ausgesprochen. Auf die Fälle von Trier und Jarmek gehe ich nicht ein. Dies sind außerbadische, und außerdem ist das, was uns dabei nicht gefallen hat, sehr bald korrigiert worden. Wenn alles andere, was im Deutschen Reich gegen unsere Auffassung veründigt wird, auch so rasch korrigiert würde, so könnten wir uns freuen. (Ruf im Zentrum: Sehr richtig!) Was den Fall Gottenheim anbelangt, so stehe ich nicht an, mein Bedauern nicht nur über die Ausdrucksweise, sondern auch den Inhalt des Briefes auszusprechen, und ich kann es mir nur erklären, daß er in der Eile ohne genügende Ueberlegung geschrieben worden ist. Wir sind der Meinung, daß in dem konfessionell gegliederten Staate die Haupt-

aufgabe der Bürger ist, den konfessionellen Frieden heilig zu halten, und daß jede Konfession alles vermeiden soll, was irgendwie verlegend in die Rechte der andern eingreift. Konfessionelle Erörterungen gehören in wissenschaftliche Werke, im übrigen haben wir zusammenzuleben und Jeder wird gut daran tun, das heilige Bestium an religiöser Ueberzeugung im Andern zu schätzen. Was wollen Sie mit dem Brief eines Pfarrers, der im ganzen Land sofort von allen abgeschüttelt worden ist, gegenüber der Unmenge von Anfeindungen und groben Verlegungen, die uns gegenüber begangen worden sind! Wo sind Die, die diese Angriffe sofort als empörend bezeichnet oder von sich abgeschüttelt haben? Was diese Frage übrigens mit der bisher behandelten Sache zu tun hat, verstehe ich nicht, und ich freue mich hier darüber im Interesse unserer Kirchenregierung und der Erzieher unseres Klerus, daß man trotz der scheelsten Augen nichts hat entdecken können, was auf badische Verhältnisse ein schlechtes Licht geworfen hätte. Was an uns liegt, so können wir sagen, daß die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens in uns den sorgfältigsten und ehrlichsten Wächter hat, und wir es unsererseits nicht ablehnen werden, auch wenn es einem konfessionellen Angehörigen wie tun würde, sofort forrignierend und rügend einzuschreiten.

Damit komme ich zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes vom 8. März 1904. Es ist ja richtig und der Abg. Wildens hat es in lebhaften Farben geschildert, daß sich eine Erregung in deutschen Landen geltend gemacht hat, die sich sogar zu parlamentarischen Verhandlungen verdichtet hat. Ich kann keinen berechtigten Grund zu irgend einer Aufregung erblicken und finde nur die alte Wahrheit bestätigt, daß selbst kluge und besonnene Männer nicht immer im Stande sind, vor dem lauten Geschrei der großen Menge ihre Ohren zu verschließen. Der § 2 lautete folgendermaßen: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden, wenn sie Zuzünder sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.“ Er bestimmt also die Möglichkeit der Ausweisung der Ausländer, eine Bestimmung, die höchst unnötig ist, weil die Ausweisung von lästig gewordenen Ausländern jederzeit den Staatsregierungen zusteht (Abg. Benedy: In Baden nicht), und er bestimmt die Möglichkeit der Internierung der Zuzünder, eine Maßregel, die an die Zeiten des schlimmsten Polizeistaates erinnert. Der § 2 war von Haus aus ein juristisches und bürgerliches Monstrum, und es ist unbegreiflich, wie freiheitlich gesinnte Männer sich für einen solchen Paragraphen ins Zeug legen können. Wenn die nationalliberale Partei es für eine Forderung der Freiheit erachtet, auch in diese Kerbe zu hauen, so möchte ich ihr die Kritik in die Erinnerung rufen, welche im politischen Handbuch für nationalliberale Wähler, herausgegeben von Mitgliedern der nationalliberalen Partei im Jahre 1897, Berlin, 2. Auflage, Seite 400, an den § 2 geknüpft ist. Es heißt dort: „Abg. von Bennigsen erklärte namens der Nationalliberalen, dabei mitwirken zu können, da es sich um einen Paragraphen handele, der niemals Anwendung finde und nur dem Gesetz den Charakter einer Gehässigkeit gebe. In der Tat ist der § 2 seit den Zeiten des Kulturkampfes nicht mehr in Wirksamkeit getreten und ist auch damals nur höchst selten zur Anwendung gelangt. Gegen die Aufhebung dieses Paragraphen wird um so weniger etwas einzuwenden sein, als ja die Befugnis, lästige Ausländer auszuweisen, ohnehin besteht und der Zwang, an einem bestimmten

„angewiesenen“ Ort sich aufzuhalten, nicht einmal gegen Anarchisten und Revolutionäre geübt werden kann.“ Wenn nun das nationalliberale Handbuch von preussischen Nationalliberalen ausgeht, so möchte ich meinen, daß die badischen Nationalliberalen in Bezug auf die Freiheitliche Gesinnung von ihren norddeutschen Brüdern noch viel zu lernen haben. Ich mache auch aufmerksam auf einen Artikel in der Frankfurter Zeitung, den sich die Norddeutsche Zeitung zu eigen gemacht hat, wo es heißt, bei dem § 2 handle es sich um ein Ausnahmegesetz, daß sonst nur für entlassene Sträflinge besteht.

Es ist selbstverständlich, daß gegenüber einem solchen Gesetz die Beseitigungsbestrebungen kalt sind, und man von der Einsicht der Parteien erwarten konnte, daß die Beseitigungsbestrebungen von Erfolg begleitet sein müßten. Das Zentrum hat selbstverständlich von jeher den Antrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes gestellt. Dieser Antrag ist schon vor mehr als 10 Jahren vom Reichstag angenommen worden. Der erste Gesetzesentwurf auf Aufhebung des § 2 ging nicht etwa vom Zentrum aus, sondern von den Konservativen und der freisinnigen Vereinigung. Er fand die Zustimmung des Reichstags am 2. April 1897. Dagegen stimmte nur eine kleine Minderheit der Freikonservativen und ein ganz kleiner Teil der Nationalliberalen. Ebenso ging es diesem Antrag am 1. Februar 1899, und dabei soll nun hier festgestellt werden, daß sich bei dieser Abstimmung unter Führung des Herrn Bennigsen alle namhaften Mitglieder der nationalliberalen Partei für die Aufhebung des § 2 ausgesprochen haben, speziell alle badischen Reichstagsabgeordneten der nationalliberalen Partei, und daß bei der letzten maßgebenden Abstimmung die sämtlichen 14 badischen Reichstagsabgeordneten für die Aufhebung des § 2 gestimmt haben. Der Abg. Friedberg hat bei den preussischen Kammerverhandlungen ja auch jetzt gegen die Aufhebung des § 2 gesprochen. Es ist ihm aber vom Reichskanzler mit Recht bemerkt worden, daß er sich nicht nach den Politikern einrichten könne, die heute ja und morgen nein sagen, vielmehr sollten doch in dieser grundlegenden Frage die Parteien schon lange feststehende Grundsätze haben.

Es soll mich wirklich wundern, wie man von nationalliberaler Seite diese Platterhaftigkeit im Programm rechtfertigen kann. Man beruft sich unerfahrenen Leuten gegenüber gern auf den Fürsten Bismarck. Die Gegner der Reichsregierung wissen ganz genau, daß Bismarck immer das Gegenteil von dem getan haben würde, was Caprivi, Hohenlohe und Billow getan haben beziehungsweise tun. Sie wissen auch, daß Bismarck auch das Jesuitengesetz und speziell den § 2 aufrecht erhalten haben würde. Nun verrät uns aber Poschinger in seinem Buch „Bismarck und seine Hamburger Freunde“, daß Bismarck in Varzin am 20. Oktober 1892, als die Rede auf die Aufhebung des § 2 kam, gesagt hat, „ich persönlich habe nichts dagegen.“

Diesem beinahe einmütigen Ausdruck der Willensrichtung des deutschen Volkes gedachte die Reichsregierung zu entsprechen laut Ankündigung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1903. Darauf entstand ein wilder Preßlärm. Es gibt genug Leute, die eine solche Gelegenheit benützen, um die Gemüter aufzuregen. Diese Preßhege hat ebenso wie die nach der badischen Ordensdebatte Erscheinungen gezeitigt, die man nur als widerlich und unerhört roh, um nichts weiter zu sagen, bezeichnen kann. Ich würde es sehr bedauern und tief unglücklich darüber sein, wenn im Zusammenhang mit einer Aktion unserer Seite derartige Preßerscheinungen bei uns auftreten würden. Der Preßlärm scheint dann den Umfall der Nationalliberalen hervorgerufen zu haben. Er geschah offenbar in der Erwartung, daß dadurch die Reichstagswahlen

günstiger für die Nationalliberalen ausfallen würden. Nun wird ja nicht bestritten, daß bei der großen Wahlbeteiligung auch die Nationalliberalen ihre kleinen Früchte erhalten haben. Aber nach dem wilden Lärm im deutschen Reich wurde den Leuten, die glaubten, es gehe nun alles in die beiden konfessionellen Lager auseinander, ein gründlicher Denktzettel gegeben. Zur größten Mehrzahl sind die Leute aus der Wahl hervorgegangen, die aus der Ablehnung des § 2 keinen Hehl gemacht haben, nämlich das Zentrum und die Sozialdemokratie. (Zuruf des Abg. Dr. Schneider: die Demokraten!) Lassen Sie sich damit begnügen, daß ich schon den Nationalliberalen einiges Angenehmes gesagt habe. Ich habe keinen Anlaß, auch auf die demokratische Partei zu kommen. — Wie diese Hege gegen den § 2 eingeschlagen hat, das hätten Sie nur bei unseren Reichstagswahl-Versammlungen sehen sollen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Diese Hege hat uns die Agitation für die Wahl sehr leicht gemacht. Ich habe in meinem 6. Reichstagswahlbezirk von Schwarz und dem Mannheimer Urteil nie ein Wort verloren, weil ich den direkten Bezug nicht für angebracht hielt. Aber die Leute sind über die Kloster- und Jesuitenhege so wütend gewesen, daß man kein Wort mehr hinzuzufügen brauchte, man mußte nur abwehren. Das haben Sie durch Ihre Agitation erreicht, und dabei doch nicht gefunden das Wohlgefallen Ihrer jungliberalen Freunde oder Feinde, ich weiß nicht, wie ich es nennen muß. (Lachen im Zentrum.) Nun ist der § 2 endgültig aufgehoben. Zur Haltung unserer Großen Regierung, die ja wohl feststeht, will ich nur sagen: Wir dürfen erwarten, daß unsere Regierung, entsprechend dem klar ausgesprochenen Willen des badischen Volks, entsprechend der Anschauung der berufenen Vertreter des Volks, entsprechend den Anforderungen der bürgerlichen Freiheit und staatsmännlichen Klugheit, sich zustimmend verhalten werde. Wir anerkennen, daß wir uns hier in unseren Erwartungen nicht getäuscht haben.

Nun hat der Abg. Wilckens auch darauf aufmerksam gemacht, maßgebend für den Bundesrat sei vielleicht doch die Rücksicht auf das Zentrum gewesen, um es für Heer und Marine willfähiger zu machen. In dieser Beziehung habe ich einiges zu sagen: Haben Sie speziell von der Nationalliberalen Partei in der langen Geschichte Ihrer Partei, der Geschichte der übrigen Parteien je eine Partei gefunden, die trotz ihrer Stärke, ihrer ausschlaggebenden Stellung in vitalsten Parteifragen eine so große Zurückhaltung sich auferlegt hat wie die Zentrumsparthei? In den wichtigsten Fragen konfessioneller Anschauungen und bürgerlicher Freiheit hat sie jahrelang hindurch gebeten, ihre Bitten sind nicht in Erfüllung gegangen. Sie hat sich zu weiteren Schritten nicht verleiten lassen. Sie hat weder gedroht noch schlimmeres getan. Sie geduldet sich und hofft und erwartet, daß endlich auch in den noch ausstehenden Fragen Freiheit und Gerechtigkeit zu ihren Gunsten den Sieg davon tragen werden (Beifall im Zentrum). Zu Ministerabsetzungsgeflüsten und weiteren Tendenzen wird die Zentrumsfraktion des Reichs und Badens gemäß ihren grundsätzlichen Anschauungen nie gelangen. Aber sie wird nie aufgeben, für das, was sie als recht anseht, einzutreten und es immer und immer wieder zu begehren. Und dann, wo bleibt bei diesen Rekrimina-tionen die politische Weisheit, wo bleibt der konstitutionelle Gedanke? (Sehr richtig! im Zentrum) Soll etwa ständig nur der nationalliberalen Minderheit zu liebe regiert werden? So lange sie in der Mehrheit war, hat sie es als selbstverständlich angesehen, daß nach ihren Grundsätzen regiert wurde. Sind denn nur Sie die Herrn der Welt, nach denen die Regierungen bestimmte Rücksichten zu nehmen haben? Wenn diese Rücksicht auch dem Zentrum

gewährt wird, so können Sie es höchstens bedauern, daß dies zufolge der politischen Stärkeverhältnisse notwendig wurde; aber es zu verwehren, widerspricht allen konstitutionellen Anschauungen. Wie wollten Sie denn regieren? Was will denn der arme Reichskanzler mit den paar Nationalliberalen machen? Wie soll er sich auf sie gegen das Zentrum stützen? Die politische Situation ist so, daß ein kluger Politiker, dem das Reich höher steht als die kleinen Parteiinteressen, nicht anders handeln kann, als wie die Reichsregierung gehandelt hat. Von einer „do“ at des-Politik brauche ich nichts zu sagen. Das „do“, war immer sehr gering. Unser „des“ ist auch ohne „do“ immer sehr reichlich gewesen.

Nun komme ich noch auf die Ordensfrage, wobei ich zugleich die Interpellation Zehnter und Genossen zu begründen habe. Die Frage, die die Kammer schon seit Jahrzehnten beschäftigt, brauche ich nicht eingehend zu behandeln. Wir haben im letzten Landtag eine Resolution mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Die zweite Kammer hält es im Interesse der Förderung des Friedens für wünschenswert, daß der Streit wegen der Zulassung von Männerklöstern in Baden beiseite gelassen werde, und erklärt, daß sie nichts dagegen zu erinnern findet, wenn die Großh. Regierung in Anwendung des ihr nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Rechtes die Genehmigung dazu erteilt, daß einige solche Klöster zugelassen werden.“

Die Verhandlung darüber hat bekanntlich am 3. Juli 1902 stattgefunden; der Herr Unterrichtsminister hat dabei folgende Erklärung abgegeben:

„Nach § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, ist die Genehmigung zur Einführung eines religiösen Ordens bezw. Errichtung einzelner Anstalten eines solchen in die Hand der Regierung gelegt. Wie dieselbe von dieser Befugnis schon seither gegenüber weiblichen, der christlichen Caritas dienenden Kongregationen einen weitgehenden Gebrauch gemacht hat, so steht sie auch der Zulassung von Niederlassungen männlicher Orden nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Annahme einer Resolution seitens der Hohen Kammer, wie solche von den Abgg. Zehnter und Genossen neuerdings beantragt wird, und wie sie schon am 13. Februar 1900 in wesentlich gleicher Fassung die Zustimmung der Mehrheit der Zweiten Kammer erlangt hat, kann, wenn auch die Großh. Regierung den Beschluß der Volksvertretung in gebührende Würdigung ziehen wird, nicht die selbständige Verantwortlichkeit aufheben, die mit dem gesetzlich der Regierung überlassenen Genehmigungsrecht verbunden ist.“

Seitens der Kirchenbehörde sind erst nach Beginn und im Verlauf der landständischen Verhandlungen Anträge auf Genehmigung einiger Niederlassungen männlicher Orden gestellt worden. Eine Entschließung der Regierung auf diese Anträge ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Derselben müssen noch eingehende Erwägungen und Verhandlungen vorausgehen zur Feststellung der näheren Modalitäten, unter denen etwa jenen Anträgen entsprochen werden könnte. Die Regierung hat bei dieser Sachlage zu einem abschließenden Urteil darüber noch nicht gelangen können, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Voraussetzungen für gegeben zu erachten seien, unter denen sie die Verantwortung für die Zulassung männlicher Ordensniederlassungen übernehmen dürfte.“

Unsere damalige Resolution wurde in der Sitzung vom 3. Juli mit 33 gegen 20 Stimmen angenommen. Inzwischen sind 2 Jahre ins Land gegangen, und davon,

daß die angestellten Erwägungen und Verhandlungen zu einem Resultat geführt haben, ist nichts in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Wir haben uns deshalb schon bei Beginn des Landtages zu der Anfrage entschlossen:

„1. Zu welchen Ergebnissen haben die Erwägungen und Verhandlungen geführt, in welche die Großh. Regierung infolge des zur Zeit des letzten Landtags seitens der katholischen Kirchenbehörde gestellten Antrags auf Genehmigung einiger Niederlassungen männlicher Orden eingetreten ist?“

2. Eventuell:

„Aus welchen Gründen hat die Genehmigung von Niederlassungen männlicher Orden nicht erteilt werden können?“

Wir sind der Antwort der Großh. Regierung auf diese erste Frage gewärtig, und ich gedenke ihr nicht vorzugreifen. Ich möchte nur einige kurze zusammenfassende Ausführungen zur Würdigung der Frage machen. Wir wissen ja wohl, daß alsbald mit Schluß des letzten Landtags eine gewisse Agitation ins Land getragen worden ist gegen die Zulassung von Klöstern. Wir sind aber nicht in der Lage, dieser Agitation irgend eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Der Entfacher und Träger dieser Bewegung hat durch den Inhalt und die Art seines Auftretens in der Zwischenzeit eine derartige Würdigung in den urteilsfähigen Kreisen des Landes erfahren, daß man sagen muß, in dem Urteil über die Person ist auch die Sache getroffen. Es haben sich andere an der Bewegung beteiligt, denen von Hans aus jedes Verständnis für die religiösen Bedürfnisse des Volkes, insbesondere des katholischen Volksteils, fehlt. Andere haben sich von Jahrhunderte alten falschen konfessionellen Vorstellungen nicht zu befreien vermocht und wieder andere betrachten diese religiöse Frage nur unter politischen Gesichtspunkten, und zwar jenen der Gegnerschaft gegen das Zentrum, welches diese Forderungen vertritt, dem sie aber nicht erfüllt werden dürfen. Diese antireligiösen, engherzig konfessionellen und politisch falschen Gesichtspunkte können und dürfen für die Großherzogliche Regierung nicht entscheidend sein, dürfen keine Rolle spielen bei den ernstlichen Erwägungen, die sie aufgrund ihrer selbständigen Verantwortlichkeit anzustellen hat. Sie wird davon auszugehen haben, daß § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die Errichtung von klösterlichen Niederlassungen geradezu vorsteht und nicht deren grundsätzliche Verhinderung. Sie wird sich vergegenwärtigen, daß das katholische Kirchenregiment Ordensniederlassungen begehren muß aus prinzipiellen Gründen ebensowohl, als aus der Betrachtung der Bedürfnisse des katholischen Volkes, aus einer historischen Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit eben so gut, als aus einer solchen über die Rechtslage der Katholiken auf diesem Gebiete in Baden mit jener der meisten übrigen deutschen Bundesstaaten. Die Großh. Regierung weiß auch, daß alle Bedenken wirtschaftlicher Art, die je einmal erhoben wurden oder überhaupt erhoben werden können, nach den bestimmten Erklärungen der Kirchenregierung über die Art der beabsichtigten Niederlassungen einfach ausgeschlossen sind. In konfessioneller Beziehung muß die Großh. Regierung nachdrücklich den Satz vertreten, daß eine Religionsausübung im Rahmen der Lehren und Einrichtungen einer Konfession niemals eine Verletzung einer anderen Konfession enthält, und in politischer Beziehung hat sie nicht nach Gunst der Parteien, sondern nur nach den festen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Freiheit sich zu richten.

Und nun noch ein kurzes Wort gegenüber den Ausführungen des Kollegen Wildens. Er behauptet, einen

intimen Blick in unser Inneres getan und dabei herausgefunden zu haben, daß wir im Grunde unseres Herzens für eine schrankenlose Klostergründung seien. Ich kann ihm nur sagen, sein Auge war in diesem Falle außerordentlich getrübt. So sind wir nicht, sondern wir wissen aus unserer Kenntnis und Würdigung der Geschichte allerdings, daß auch auf diesem Gebiete ein Uebermaß vom Uebel ist, und wir anerkennen ruhig, daß in alten, längst vergangenen Jahrhunderten dieses Uebermaß vorhanden war. Es fällt uns aber nicht im Traume ein, den Fehler vergangener Jahrhunderte auch jetzt noch einmal zu begehen. Worauf es uns hauptsächlich ankommt, das ist die Ablehnung der prinzipiellen Stellungnahme, daß etwas, was wir bei guter Leitung als einen idealen Zustand ansehen, von Ihnen von vornherein als etwas Verderbliches gebrandmarkt und zurückgewiesen wird. Die Autorität meines hochverehrten Freundes Hansjakob wird sonst gewöhnlich nicht im Zentrumsinne angerufen, er leidet vielmehr unter dem Unglück, daß er von Ihnen (zu den Nationalliberalen) regelmäßig als toleranter, humaner, geistig hochstehender und liberaler Mann gegen uns aufgerufen wird. Nun freut es mich immerhin, daß er in seinen älteren Tagen von Ihnen auch noch als einer der Allersthwarzesten verlagert wird. (Geisterzeit.) Wir werden also aus dem historischen Gesamtbild meines Freundes die richtige Mitte zu ziehen und namentlich auch zu berücksichtigen haben, daß nicht jeder ausgezeichnete Volksschriftsteller auch ein hervorragender, ruhig abwägender Politiker sein wird. Wir können seine Bücher, seine Fahrten durch die Heimat mit großem inneren Vergnügen lesen und brauchen uns dabei mit seiner politischen Anschauung weder in alter, noch in neuerer Zeit irgend wie zu identifizieren. Lassen Sie sich also ruhig gesagt sein, das Zukunftsbild, das Sie durch Berufung des Stadtpfarrers Hansjakob vorführen, findet unsere Billigung nicht.

Was nun die Katholikenversammlung in Mannheim verbrochen haben soll, auf der mein verehrter, außerordentlich ruhiger und freigeinnter Freund Dr. Gaffert die Klosterfrage behandelt hat, wie man diese Versammlung noch heranziehen kann, das verstehe ich nicht. Daß wir die Freiheit der Klöster, daß wir die Freiheit unserer Religionsausübung auch im Rahmen von Klöstern verlangen, ist selbstverständlich; damit ist aber nicht gesagt, daß wir gewillt wären, das ganze Land mit Klöstern zu überschwemmen.

Wenn Johann hingewiesen wird auf die Gefahren in anderen Ländern, so denke ich von der ruhigen und nüchternen Betrachtungsweise des Kollegen Wildens, daß er nicht einen Ritt durch Spanien oder Gott weiß was für fremde Länder gemacht hat oder machen will, sondern daß er, in der Annahme, daß nur ähnliches mit ähnlichem sich vergleichen lasse, innerhalb der Grenze unserer deutschen Pfähle geblieben sein wird. Da weiß ich nun aber nicht, inwiefern die großen deutschen Staaten, welche solche Kloster Niederlassungen besitzen, in irgend welcher Beziehung, in irgend einer Frage des Fortschritts, der Kultur oder des konfessionellen Friedens hinter uns zurückstehen sollen. Und wenn dann noch auf den Bauernstand abgehoben wird, der einer großen Gefahr für seine Eigenschaften und seinen Besitz entgegengehen soll, so meine ich, obgleich ich mich sonst nicht zu den Agrariern rechne, für den Bauernstand sind wir alle zusammen; wir sind alle für ihn so gut und freundlich gesinnt, daß Sie uns die Sorge für ihn auch gegenüber etwaigen kirchlichen Ansprüchen ruhig überlassen könnten. Man sollte doch auch ein bißchen Sinn für die historische Entwicklung haben. Was in den Zeitaltern nach der Völkerwanderung im Anfang des Mittelalters möglich war, ist

in unseren Tagen einfach ausgeschlossen. (Zurufe: Sehr richtig!) Ein bißchen mehr historisches Verständnis täte also dem Politiker ordentlich not. Ich habe übrigens schon in meiner programmatischen Erklärung kundgegeben, daß die Kirchenregierung nur an Orden denkt, die irgend welche wirtschaftlichen Nachteile auch nach der kühnsten Phantasie absolut nicht enthalten. Also auch hier können Sie vollständig beruhigt sein.

Meine Herren! Ich will Ihre Geduld nicht mehr länger in Anspruch nehmen. In der einen Frage wegen der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes haben wir nach Jahre langem Kampfe einen Erfolg unserer geduldbigen politischen Arbeit errungen. Wir zweifeln nicht daran, daß auch auf diesem Gebiete die Erfolge unserer geduldbigen, andauernden politischen Arbeit sich einstellen werden. Den Schaden von dem weiteren Widerstand werden nur Sie (zu den Nationalliberalen) haben. Die letzten Wahlen zum Reichs- und Landtag haben deutlich gezeigt, daß Sie nicht imstande waren, Ihre Reihen auch in dieser Frage geschlossen zusammen zu halten. Sie hatten eine Reihe von Männern, namentlich von solchen, die sich um eine Kandidatur beworben haben, die — sei es nun aus eigener innerer Ueberzeugung, sei es nur mit Rücksicht auf die Kandidatur — eine andere Stellung eingenommen haben als die Mehrheit Ihrer Partei. Ich meine, wer sonst schon mit allen möglichen disparaten und auseinander laufenden Elementen zu kämpfen hat, der wäre nicht berufen, auch noch in dieser Frage eines weiteren Auseinandergehens sich zu befleißigen. (Zurufe: Sehr gut!) Es gibt verpackte Gelegenheiten, und eine solche Gelegenheit haben Sie im Jahre 1886 verpackt, wo ich als junger Abgeordneter hier jene Kämpfe mitgemacht habe. Wären Sie damals und in dem folgenden Landtage dem Rufe besonnener, überlegter und wirklich freiwillig gesinnter Führer gefolgt, so wäre die ganze Streitfrage bald schon 20 Jahre erledigt. Den Profit davon hätten Sie gehabt. Wenn Sie noch in weitesten Volkskreisen diskreditiert sein wollen, so fahren Sie fort in diesem Widerstand: der Sieg wird doch auf der Seite der gerechten Sache sein. (Lautes Bravo im Zentrum.)

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch: Auch ich will dem Beispiel des Herrn Abg. Fehrenbach folgen und die bis jetzt erörterten Materien in der gleichen Reihenfolge behandeln und mich zunächst zu der Frage wenden, die im Vergleich zu den anderen wichtigen Fragen als etwas trocken zu bezeichnen ist, es ist die Frage des Beitrags zu dem erzbischöflichen Konvikte und Priesterseminar, die der Abg. Obkircher ausführlich behandelt hat. Er hat in längeren und historisch interessanten Ausführungen darzulegen versucht, aus welchen Gründen seine Partei diesmal noch den von der Regierung aufgestellten Forderungen zustimmen werde, sie aber nicht mehr in der Lage sein werde, dies in Zukunft zu tun. Diesen Ausführungen hat sich der Abg. Wildens angeschlossen. Ich habe nicht die Absicht, auf diese historischen Erörterungen näher einzugehen, ich kann nur den Standpunkt der Regierung dahin feststellen: Einen Rechtsanspruch der katholischen Kirche auf die Zuwendung dieser Summen erkennt die Regierung nicht an, sondern sieht darin nur einen Akt der freiwilligen Staatsfürsorge, wie er auch in anderen Fällen sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche des Oesteren zuteil geworden ist. Die Regierung kann ruhig der Möglichkeit entgegensehen, daß diese Angelegenheit wie die Frage der Dotation des Erzbischöflichen Stuhles im allgemeinen zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden könnte. Ich glaube darin dem Herrn Berichterstatter recht geben zu

müssen, in derartigen Sachen läßt sich die Geschichte nicht zurück revidieren und ich glaube nicht, daß es einem Gerichte gelingen würde, eine Rechtsboden zu finden, auf den die katholische Kirche berechtigt wäre, solche Ansprüche gegen den Staat zu erheben, wie sie von ihr schon erhoben worden sind. Wenn der Herr Bericht-erstatte in den Zeitpunkten, wo diese Forderungen erhoben worden sind, in den Jahren 1896 und 1901, eine besondere Beziehung erblickt, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Forderung im Jahre 1901 schon vor meinem Dienstantritt erhoben wurde. Es hat eben die Kurie von Zeit zu Zeit ihre Ansprüche wiederholt und die Regierung hat sich jeweils auf den Standpunkt gestellt, daß solche Ansprüche nicht bewilligt werden können. Auf die finanzielle Seite der Frage und auf die Frage, wie der zurzeit vorhandene Mangel des Konvikts- und Seminarfonds entstanden ist, und wie ihm abgeholfen werden kann, wird des weiteren noch näher von dem Herrn Ministerialdirektor eingegangen werden. Was die vom Herrn Abg. Obkircher gestellte Frage anbelangt, ob mit der preussischen Regierung Verhandlungen wegen Leistung eines höheren Beitrags zu den Kosten des Erzbistums für Hohenzollern eingeleitet worden sind, kann ich erwidern, daß die einleitenden Schritte erfolgt sind, und weitere förmliche amtliche Schritte nachfolgen werden; ich kann versichern, daß die Regierung bestrebt sein wird, daß ein größerer Beitrag von Hohenzollern bezw. Preußen für die Dotierung des Erzbistums erfolgt.

Ich wende mich zur Frage der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Ich glaube, über diese Frage ist so viel von kompetenter Seite im preussischen Abgeordnetenhaus und im Reichstage geredet worden, außerdem gedruckt und geschrieben worden, daß es in der Tat die Geduld des Hohen Hauses zu sehr in Anspruch nehmen hiesse, wenn ich auf alles dies eingehen würde. Ich kann nur erklären, daß die badische Regierung auf dem Standpunkt steht, den der Herr Reichskanzler mehrfach im Reichstag und preussischen Abgeordnetenhaus dargelegt hat, zunächst auf dem Standpunkt, daß die ganze Maßregel der Aufhebung des § 2 eine Maßregel war, die geboten war durch die ganze politische Situation. Von einem „do ut des“ — das hat der Reichskanzler ausdrücklich hervorgehoben — war keine Rede, es ist nicht irgend ein Geschäft daraus gemacht worden, es hat sich lediglich darum gehandelt, einer Forderung, die keineswegs nur vom Zentrum erhoben war, der aber mit überwältigender Mehrheit im Reichstag mehrfach zugestimmt wurde, entsprechend diesen Kundgebungen des Reichstages stattzugeben. Dabei — und das muß besonders betont werden — sind alle Regierungen, vor allem die für die Aufhebung stimmenden, davon ausgegangen, daß der § 1 des Jesuitengesetzes erhalten bleiben muß. Wenn Sie diesen Paragraphen ins Auge fassen und damit vergleichen, die Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Juli 1872, so ist mir in der Tat erstaunlich, wie der Herr Abg. Wildens der Meinung sein konnte, es sei mindestens zweifelhaft, ob nicht doch Niederlassungen des Jesuitenordens auch nach Aufhebung des § 2 noch entstehen könnten. (Widerpruch des Abgeordneten Wildens.) Wenn es nur so zu verstehen war, er zweifle daran, ob der § 1 wirklich erhalten bleiben werde, so kann ich nur auf das verweisen, was ich vorhin gesagt habe.

Eines ist bei der ganzen Behandlung der Sache durch den Abg. Wildens, der sich doch sonst durch ruhige und bedächtige Behandlung aller Fragen auszeichnet, außer acht gelassen worden, nämlich die Frage der Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Maßregel. Es ist mir dies um so mehr aufgefallen, als die Partei des Abgeord-

neten Wildens in ihrer großen Majorität und in ihren größten Männern wiederholt für die Aufhebung des § 2 eingetreten ist. Ich will das Hohen Haus nicht belästigen mit der Verlesung der Reden der Abgg. Bennigsen und Marquardsen, aber auf eine Tatsache möchte ich noch besonders hinweisen, bessere Argumente für die Aufhebung des § 2 konnten nicht vorgebracht werden, als die, die ein nat.-lib. Kandidat in Karlsruhe im vorigen Jahre in einer Wahlrede vorgebracht hat. Es ist zwar behauptet worden, daß dieser Mann nach Eintritt in den Reichstag seine Ansicht geändert habe. Es sind allerdings bezüglich des § 2 schon einige Gesinnungsänderungen vorgekommen, wie sich das im Reichstag gezeigt hat, aber ich glaube nicht, daß der von mir gemeinte Mann nach dem Inhalt seiner Wahlrede sich zu einer solchen Meinungsänderung verstehen würde.

Zur Frage der inneren Berechtigung dieser Maßregel möchte ich noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen, daß auch der § 22 des früheren Sozialistengesetzes, die einzige Bestimmung, die auch nur einigermaßen in Analogie gestellt werden kann zu § 2 des Jesuitengesetzes, aufgehoben worden ist, und diese Bestimmung ist ihrem Inhalt nach erheblich milder gewesen als der § 2 des Jesuitengesetzes. Dort war Voraussetzung Verbestraftheit und daß der Betreffende nicht etwa schon 6 Monate an seinem Wohnort war. Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß sich in unserer ganzen Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen nur finden im Strafgesetzbuch gegenüber den schwersten Verbrechen. Es war also nicht ganz unbegründet, wenn der Abg. Kardorf erzählt hat, daß ihm sein Freund Bennigsen gesagt habe, man solle die Jesuiten nicht schlechter behandeln als die Anarchisten.

Was speziell die Stellung der badischen Regierung anbelangt, so möchte ich nur bemerken, daß ich mich auf die Erörterungen über angebliche Schwankungen im Kreis der badischen Regierung selbstverständlich nicht aussprechen werde, wohl aber bin ich in der Lage zu erklären, daß der allein maßgebende entgeltliche Beschluß eines einmütigen Entschlusses der Gesamtregierung entsprungen ist. Vor allem war dabei für die badische Regierung auch der Gesichtspunkt maßgebend, daß, wenn in der Tat irgendwelche Gefahren nach Aufhebung des § 2 entstehen sollten, durch unsere badischen Gesetze ausreichende Fürsorge dafür getroffen sei; ich darf kurz hinweisen auf den § 116 des Elementarunterrichtsgesetzes. Ich kann nur damit schließen, daß die badische Regierung, die eine Initiative in dieser Sache nicht ergriffen hat, keinen Grund hatte, nachdem Preußen die Führung übernommen hatte und zweifellos sehr gute Gründe für die Aufhebung sprachen, zu widersprechen und die Empfindungen weiter katholischer Kreise zu kränken.

Ich wiederhole aber, die Großh. Regierung steht in Uebereinstimmung mit allen anderen deutschen Regierungen auf dem Standpunkt, daß der § 1 erhalten bleiben muß, weil ihres Erachtens ein Orden, dessen Statuten und Geschichte uns beweisen, daß er lediglich auf die Bekämpfung einer anderen Konfession gerichtet ist, in einem paritätischen Staat keinen Platz beanspruchen kann. Das schließt aber nicht aus, daß gegen einzelne Mitglieder dieses Ordens Maßregeln, wie sie der § 2 enthielt, nicht ergriffen werden dürfen.

Ich wende mich nun zur Frage der Errichtung von Männerklöstern in Baden und habe zunächst namens der Großh. Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Nach eingehender Prüfung der Frage, unter welchen Bedingungen die Zulassung von Männerklöstern in Baden unter Wahrung aller dabei zu berücksichtigenden staatlichen Interessen erfolgen könnte, ist die Großh.

Regierung im Sinne der am 3. Juli 1902 in der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung mit dem Herrn Erzbischof in Verhandlungen eingetreten.

Diese Verhandlungen befinden sich noch in den ersten vorbereitenden Stadien, und über den Gang derselben kann zur Zeit näheres nicht mitgeteilt werden. Von deren Ergebnis wird es abhängen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung einiger Männerklöster genehmigt werden kann.

Die Regierung ist sich wohl bewußt, daß sie mit dieser Erklärung eine besondere Genugtuung weder auf der einen noch auf der anderen Seite dieses Hauses hervorrufen wird. (Sehr richtig! von mehreren Seiten.) Aber ich stehe hier an dieser Stelle, um diesen Standpunkt der Regierung näher zu begründen.

Ich wende mich zunächst zu den Darlegungen des Herrn Abg. Wildens. Wenn alle Ausführungen dieser Debatte sich in den vom Herrn Abg. Wildens eingehaltenen Grenzen hielten, würde unsere Debatte einen reichen Verlauf nehmen. Ich fürchte aber, daß vielleicht von jener Seite aus der Gegend des Herrn Wildens Töne werden gehört werden (Heiterkeit), die Herrn Wildens zum Ausrufe bestimmen könnten: „Ihr Freunde, nicht diese Töne, laßt uns andere anstimmen!“ Ich glaube, in nuce enthalten die Ausführungen des Herrn Abg. Wildens das, was überhaupt gegen die Errichtung von Klöstern angeführt werden kann. Ich streife zunächst mit wenigen Worten den sogenannten Klostersturm. Ich will auf die Person nicht näher eingehen, auf die mehrfach angepielt wurde und die zweifellos an der Entfesselung dieses Sturms einen wesentlichen Anteil hatte. Ich will auch nicht darauf eingehen, daß dieser Klostersturm gewiß nicht von allen Seiten der national-liberalen Partei, auch nicht von allen hier anwesenden Abgeordneten gebilligt worden ist. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß sich auch in dieser Partei eine Reihe von Männern mit einem weit gemäßigteren Standpunkt finden, als er in den teilweise sehr turbulenten Kundgebungen zum Ausdruck kam. Man muß sich in der Tat fragen, was hat eigentlich die badiſche Regierung getan, das die Berechtigung dazu gegeben hätte, einen solchen Sturm zu entfesseln? Die Regierung hat vor zwei Jahren erklärt, daß sie den Versuch machen wolle, die Lösung der Klosterfrage, die doch endlich einmal auf irgend eine Weise gelöst werden muß, herbeizuführen. Dies hat zur Folge gehabt, daß die Regierung von allen Seiten aufs heftigste angegriffen wurde als eine Regierung, die die Bezeichnung liberal nicht mehr beanspruchen könne.

Wenn ich den Standpunkt der Regierung näher darlegen wollte, müßte ich weit zurückgreifen auf die Entwicklung des Kulturkampfes, auf die Zeit, wo er am heftigsten entbrannt war, wo er dann wieder abnahm und die schwersten Kampfgesetze beseitigt wurden. Am erschaulichsten war die Behauptung, die man oft lesen und hören konnte, daß die Regierung sich in Widerspruch gesetzt habe mit den Prinzipien, die der Staatsmann vor mir 20 Jahre lang festgehalten habe. Wenn Sie an seine Tätigkeit zurückdenken, müssen Sie sich vor Augen halten, daß er immer bestrebt war, die Härten des Kulturkampfes zu mildern und in allen Punkten, soweit es in einem paritätischen Staat möglich ist, den Wünschen der katholischen Bevölkerung nach Möglichkeit entgegen zu kommen. Wenn dieser Staatsmann noch länger am Ruder geblieben wäre, hätte auch er sich einer ernstlichen Erwägung nicht verschließen können, ob nicht die Klosterfrage endlich gelöst werden müsse. — Wohl selten ist eine Frage so maßlos aufgebläht worden als die Klosterfrage. Denken Sie zurück an die Verhandlungen im Jahre 1894, wo die Missionen und Aushilfen in der Seelsorge durch Ordens-

geistliche wieder zugelassen wurden. Wenn Sie sich fragen, welche Tätigkeit auf Grund jenes Gesetzes Ordensgeistliche bei uns entwickeln, so kann man sich nur darüber erstaunen, daß man sich jetzt bei der bloßen Möglichkeit, daß auch einige Klöster in Baden errichtet werden könnten, so aufregen konnte, wie es geschehen ist. Eine Lösung und eine ruhige Beurteilung der ganzen Frage ist nur dann möglich, wenn man zurückkehrt auf den Boden des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, dessen Entstehungsgeschichte und Materialien in diesem hohen Hause schon oft und genügend erörtert worden sind. Darüber, daß durch die fortwährende Ablehnung der Klöster ein Zustand geschaffen werden könnte, der einer prinzipiellen Ablehnung nahe kommt, daran haben die Gesetzgeber von 1860 nicht gedacht. Daran haben selbst die Männer nicht gedacht, aus deren Initiative das Gesetz von 1872 über das Missionsverbot hervorgegangen ist. Wenn Sie den Wortlaut des Gesetzes ansehen (Redner verliest denselben), so finden Sie, daß die Möglichkeit der Errichtung von Männerklöstern berücksichtigt ist. Wenn man damals daran ernstlich gedacht hätte, die Klöster für immer auszuschließen, so wäre es konsequent gewesen, mit härteren gesetzlichen Maßregeln vorzugehen. Aus dem Umstand, daß damals die Nationalliberalen im vollen Besitz der politischen Macht sich nicht dazu entschlossen haben, ein Verbot der Klöster auszusprechen, geht hervor, daß auch damals diese Männer noch auf dem Boden des Gesetzes vom Jahre 1860 gestanden haben. Kann man nun von den Männern, die jetzt mit aller Energie gegen die bloße Möglichkeit der Einführung von Klöstern Front machen, sagen, sie stehen nur auf dem Boden dieses Gesetzes? Diese Frage muß verneint werden in Uebereinstimmung mit dem, was Staatsminister Hoff seinerzeit in seiner letzten Rede am 13. Februar 1900 hier über dieser Frage gesagt hat. Er hat damals erklärt: „Würde die Regierung den Standpunkt einnehmen, daß Männerorden prinzipiell nicht zugelassen seien, dann wäre es allerdings konsequenter, den Versuch zu machen, die Bestimmung des § 11 durch ein Verbot der Klöster zu ersetzen.“ Ich lasse dahingestellt, ob und inwieweit ein solches Gesetz wünschenswert wäre — ich würde die Unterschrift dazu nicht erteilen — jedenfalls hätte es auf Annahme nicht zu rechnen, so wenig als ein Gesetz — und daran könnte man ja denken —, welches gewisse Bedingungen und Klauseln für die Zulassung von Klöstern festlegen wollte. Ich weise zurück auf die Verhandlungen über den Antrag von Buol und Genossen vom Januar 1890. Damals waren die Nationalliberalen in der Mehrheit. Damals wurde von der Regierung geltend gemacht, daß es freirechtlichen und konstitutionellen Ansichten entspreche, die Majorität zu achten. Dieser Standpunkt der Regierung wurde von Herrn Abg. Wildens und Fieser aufs lebhafteste begrüßt. Wie ist es seitdem ergangen? Wie steht es jetzt mit der Majorität des Hauses? Am 26. April 1899 war das Verhältnis 34:24, am 15. Februar 1900 32:20, am 3. Juni 1902 33:20. Mit diesen Mehrheiten wurde jeweils eine Resolution angenommen, die Regierung zur Zulassung einiger Männerklöster aufzufordern. Ich kann zwar nicht anerkennen, daß Majoritätsbeschlüsse für die Regierung bindend wären, das Hohe Haus ist ja nicht der einzige gesetzgebende Faktor. Allein eine Partei, die sich liberal nennt, sollte doch nicht außer acht lassen, daß die Regierung nicht in der Lage ist, auf die Dauer eine solche Majorität vollständig unbeachtet zu lassen (Sehr gut! im Zentrum). Wenn die Sache so liegt, so frage ich mich, welchen Erfolg soll eine Opposition haben, die immer darauf beharrt: Wir werden einer Regierung, die nur daran denkt, Klöster zuzulassen, die Gefolgschaft verweigern, sie ist nicht liberal. Ich kann eine solche Opposition nur als durchaus un-

fruchtbar bezeichnen. Aufgrund eines Gesetzes, das der Regierung freies Ermessen läßt, sie anzugreifen, weil sie bloß verdächtig ist, vom Gesetz Gebrauch machen zu wollen, diese Politik ist nicht liberal und für die Interessen der Partei, die sie befolgt, nicht förderlich.

Wenn wir nun fragen, worin eigentlich der Grund dieses Widerstandes gegen die Zulassung von Männerklöstern liegt, so möchte ich zunächst ganz davon absehen, daß ja zweifellos gewisse konfessionelle und wirtschaftliche Gefahren dabei nicht ausgeschlossen sind. Allein der innerste Kern, auf den die Sache schließlich immer hinausläuft, ist eigentlich der, daß die Regierung mit der Zulassung von Klöstern uns in das Mittelalter zurückführen, eine Einrichtung wieder aufleben lassen würde, der jede innere Berechtigung fehlt. Ich streite nicht darüber, ob dieser Standpunkt begründet werden kann oder nicht. Zweifellos ist aber, daß mit einem solchen Standpunkt nicht mehr die Klöster allein, sondern die ganze katholische Kirche angegriffen wird. In dieser Beziehung aber möchte ich den Herren von jener Seite des Hauses (zu den Nationalliberalen) empfehlen, vielleicht einmal die große Rede Bismarcks vom 23. März 1887 nachzulesen. Sie enthält u. a. den Passus: „Es wird mir nicht einfallen, auf eine Kritik der Frage einzugehen, ob es überhaupt vernünftig ist, daß es Klöster und Nonnen gibt“. Ich glaube, diesen Standpunkt allein kann die Regierung eines paritätischen Staates einnehmen. Sie hat nicht über die innere Berechtigung einer solchen Institution zu erkennen, sondern ist nur berechtigt, abzuwägen, ob in einem paritätischen Staat die Verhältnisse so liegen, daß aus Gründen der Rücksicht auf die paritätische Natur des Staates Klöster zugelassen werden können.

Nun wird, und dieses Argument hat sich auch heute der Herr Abg. Wildens angeeignet, immer von neuem geltend gemacht, die Zulassung einiger Klöster werde nur eine Stappe sein für die weiteren Forderungen. Ich glaube demgegenüber dem Herrn Abg. Fehrenbach darin zustimmen zu können, daß seine Partei in ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht die Absicht hat, Baden mit Klöstern zu überflutet. Man kann aber doch eine Forderung, falls man sie an sich als gesetzlich begründet anerkennt, nicht deshalb ablehnen, weil man sich sagen muß, es könnten dann noch weitere Forderungen kommen. Allein einen inneren Kern der Berechtigung muß ich den diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Abg. Wildens doch zuerkennen. Ich komme damit zu einer der prinzipiellen Fragen, in denen tatsächlich eine Einigung von Staat und Kirche nie möglich sein wird. Ich verweise auf § 14 des jetzt von neuem dem Reichstag vorgelegten Toleranzantrags. Er steht sehr schlecht im Einklang mit dem, was der Herr Abg. Fehrenbach in durchaus anerkannter Weise heute ausgesprochen hat. Jener § 14 bestimmt nämlich (und die letzte Unterschrift unter dem Antrag ist die des Herrn Abg. Zehner): „Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, bedürfen zu ihrer Gründung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebietes keinerlei staatlicher und kommunaler Genehmigung.“ Ich wollte nicht unterlassen, auf die große Gefahr hinzuweisen, die in einem solchen prinzipiellen Standpunkt, wie er seitens der Zentrumspartei eingenommen wird, liegt. Dadurch wird den gegnerischen Parteien einiges Recht gegeben, zu sagen: zwar werden jetzt nur gewisse Forderungen gestellt, aber im Hintergrunde wartet noch viel mehr, wartet vollständige Klosterfreiheit, eine Ueberschwemmung Badens mit Klöstern.

Eine größere und vor allem eine größere praktische Bedeutung für die Entscheidung in der Frage der Zu-

lassung von Klöstern messe ich dem konfessionellen Haber in ganz Deutschland zu, auf den der Herr Abg. Wildens hingewiesen hat. Der Klostersturm in Baden hat der Grohh. Regierung nicht etwa in der Weise imponiert, daß dadurch eine Verzögerung der ganzen Angelegenheit eingetreten wäre. Allein kein Vaterlandsfreund kann verkennen, daß der konfessionelle Friede im ganzen deutschen Reich zurzeit auf das allerhöchste gefährdet ist, nicht bloß durch unnötigen Lärm, sondern es ist in der Tat von neuem ein tiefer und schwerbedenklicher Riß eingetreten, an dem eben die Männer, die auch heute schon erwähnt worden sind, in einer nur schwer zu verantwortenden Weise mitgearbeitet haben. Das Hohe Haus wird sich ja während der Verhandlungen noch oft nach Trier und Farnet begeben, ich will darum die Fälle im einzelnen nicht abhandeln. Aber eines muß doch ausgesprochen werden: Es sind Fälle, die geeignet sind, die Gemüter auf der andern Seite auf das schwerste zu erbittern, und zwar nicht etwa, weil eine speziell katholische Gesinnung darin hervorgetreten wäre, sondern weil sich in diesen Maßnahmen ein solcher Grad von Intoleranz gezeigt hat, der die große Erregung und Verbitterung vollkommen begreiflich erscheinen läßt. Das sollte vielleicht doch für das Zentrum einigermassen in Betracht kommen bei der Beurteilung der Frage, ob der Grohh. Regierung aus ihrem bedächtigen und langsamen Vorgehen ein Vorwurf gemacht werden kann. Daß dem Zentrum das Tempo etwas langsam erscheint, ist ja begreiflich, aber andererseits liegen doch auch die Forderungen nach Klöstern nicht so weit zurück, als vielfach angenommen wird. Ich will in historische Rückblicke nicht eintreten, sondern nur kurz darlegen, was die Grohh. Regierung in der Sache seither getan hat.

Zunächst war ihre Pflicht, eingehende Erhebungen anzustellen. Diese Erhebungen haben sich erstreckt auf die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis nicht nur aller deutscher Bundesstaaten, sondern auch auswärtiger Staaten und haben eine recht erhebliche Zeit in Anspruch genommen. Sodann ist die Grohh. Regierung in vorbereitende Verhandlungen mit der Kurie eingetreten, und dabei hat sich ergeben, daß auch bei einer prinzipiellen Geneigtheit der Grohh. Regierung, Klöster zuzulassen, sich doch alsbald eine Reihe sehr schwerwiegender Fragen, vor allem gesetzlicher Natur erheben. Ich will, ohne mich in nähere Erörterungen einzulassen, nur auf das Gesetz vom 19. Februar 1874 über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen verweisen, dessen Aufhebung ja seitens des Zentrums schon wiederholt in Initiativanträgen gefordert wurde. Wenn die Regierung ihre Schritte sehr bedächtig abwägt, so ist hierfür ein weiterer Grund zu beachten. Ein Notstand, wie ja vielfach behauptet worden ist, ein großes religiöses Bedürfnis kann nicht anerkannt werden. Zum Beweis möchte ich Ihnen nur einige Zahlen über die Anwendung des Gesetzes vom Juli 1894 vortragen. Durch Ordensgeistliche ist seit September 1894, das ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, bis zum Ende des Jahres 1903, in der Seelsorge Aushilfe geleistet worden in 2006 Fällen durch 838 Ordensgeistliche von 16 verschiedenen Orden, und zwar in den Jahren 1894—95 in 103, 1896 in 129, in den folgenden Jahren in 169, 180, 212, 243, 275, 333 und 362 Gemeinden. Im gleichen Zeitraum sind im ganzen 285 Missionen abgehalten worden, an denen 423 verschiedene Ordensgeistliche 889 mal beteiligt waren. Diese Zahlen haben m. E. in doppelter Beziehung eine recht schwerwiegende Bedeutung. Einmal beweisen sie, daß dem religiösen Bedürfnis der kath. Bevölkerung, so weit es sich auf Zuziehung von Ordensgeistlichen richtet, schon jetzt durch die Anwendung des Gesetzes vom Juli 1894 in weitestem Maße Rechnung getragen worden ist. Die Zahlen dürften aber auch nach

der Seite der nationalliberalen Partei nicht ohne Bedeutung sein. Denn wenn man sich fragt, was eigentlich über die Missionen und über die Aushilfe in der Seelsorge in die Öffentlichkeit gedrungen ist, welche Mißstände hervorgetreten sind, so wird man, wenn auch da und dort ein Mißgriff erfolgt sein mag, im großen und ganzen sagen müssen: die außerordentlich umfangreiche Tätigkeit von Ordensgeistlichen hat bis jetzt den badischen Staat nicht erschüttert.

Es ist also, was ich bereits gesagt habe, in der Tat eine geradezu maßlose Aufbausehung der ganzen Frage, wenn man die Gefahr der Niederlassung von Ordensgeistlichen in so übertriebener Weise hinstellt und dabei tatsächlich eine so ausgedehnte Tätigkeit solcher Ordensgeistlichen im Lande schon hat. Es wird schwer sein, herauszufinden, welcher Unterschied darin bestehen soll, wenn wir Ordensgeistliche von auswärts, teilweise aus nächster Nähe der Landesgrenze, beziehen, oder wenn wir einige Klöster im Lande haben. Ich möchte die Herren von der national-liberalen Partei daran erinnern, daß gerade einer Ihrer hervorragendsten Kämpfer im Streite des Kulturkampfes, der Abg. Kiefer, bei den Verhandlungen im Jahr 1892 gesagt hat, es wäre eigentlich vielleicht besser, einige Klöster zuzulassen, als die Missionen, denn die halte er für viel gefährlicher. Diese Zahlen und Tatsachen werden vielleicht dazu dienen, einerseits das Drängen der Zentrumsparthei etwas zu mildern, auf der andern Seite aber auch eine gewisse Beruhigung bei den Herren Nationalliberalen eintreten zu lassen, daß die Sache, wenn überhaupt Klöster zugelassen werden sollen, nicht so gefährlich ist, wie es von jener Seite vermutet wird.

Ich komme zum Schluß. Wenn die Regierung jetzt in den Versuch eingetreten ist, die Frage der Zulassung von Klöstern einer Lösung entgegenzuführen, so handelt sie nur im Sinne eines der größten liberalen Staatsmänner, im Sinne Lamneys. Wenn man auf dem Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stehen geblieben wäre und nicht diesen Boden verlassen und Kampfgesetze gemacht hätte, die nach der andern Seite hin auf das Schärfste erbittern mußten, und wenn man auch jetzt wieder sich mehr in den Geist dieses kürzlich erst in Mannheim wieder hochgefeierten Staatsmannes versetzen würde, so würde auch diese Frage eine ruhigere Beurteilung finden, als sie leider bei der nationalliberalen Partei gefunden hat.

Ich kann nur damit schließen: die Regierung wird sich durch die Angriffe nicht beirren lassen, ihrerseits den Versuch der Lösung dieser Frage fortzusetzen, die Regierung wird sich aber auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung bewegen müssen, soweit sie auch dem Inhalt nach der katholischen Seite nicht genehm sein mag. Sie wird versuchen, ob eine Lösung der Frage auf diesem Boden möglich ist und wird dann, aber auch nur dann, Klöster zulassen, wenn sie zur Ueberzeugung gelangt, daß die Zulassung erfolgen kann unter Wahrung aller staatlichen Interessen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Zum Anschlusse an die Ausführungen des Herrn Ministers möchte ich bezüglich der Dotation der Erzdiözese Freiburg einige Bemerkungen machen, die allerdings nicht dazu führen werden, daß die grundsätzlichen Gegner jeder Bewilligung eines Staatsbeitrags an die Kirche sich dadurch günstiger stimmen lassen, die aber doch dazu beitragen mögen, daß nicht durch die heutige Beschlussfassung des hohen Hauses schon der Regierung die Möglichkeit verschränkt werde, auch in weiteren Budgetperioden noch, soweit erforderlich, zur Beseitigung der finanziellen Not-

lage der für das Erziehungswesen der katholischen Geistlichen bestimmten Fonds staatliche Mittel in Anforderung zu bringen. Wir müssen bedauern, daß unsere Begründung, die dem Budgetnachtrag von 1902 beigegeben worden ist, insbesondere die Einstellung des Betrags von 20 000 M. in den außerordentlichen Etat, zur Auffassung der Kommission geführt hat, als solle diese letztere Anforderung nur eine einmalige sein. Es ist übrigens bei der Durchsicht der Begründung nicht un schwer herauszufinden, daß die Absicht der Regierung vor 2 Jahren darauf hinaus ging, dem dringlichen Notstand der beiden Fonds, des Konvikts- und Seminarfonds, durch wiederkehrende staatliche Leistungen abzuwehren. Auf Seite 21 des Budgetnachtrags ist in der Begründung des § 1 e zu lesen:

„Unter diesen Umständen dürfte es bei allseitiger Würdigung der Sachlage der Billigkeit wie dem staatlichen Interesse an der geistlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungswesens der Kirche entsprechen, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zu solcher Leistung, durch staatliche Zuschüsse wenigstens insoweit helfend einzutreten, bis insbesondere durch die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkenden Tilgung der Schulden der beiden Fonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend erparnt erscheinen.“

Das entspricht durchaus der Ansicht, die das Kultusministerium in voller Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium der Kurie gegenüber zum Ausdruck brachte. Die in Rede stehenden zwei bzw. drei Fonds arbeiten schon seit langer Zeit mit erheblichem Defizit, außerdem haben sie mit einer großen Schuldenlast zu kämpfen, deren Zinszahlung eben einen Teil des Defizits verursacht. Aus diesem Grund kam man dazu, auf dem doppelten Weg zuzuhelfen, nämlich durch staatliche Zuschüsse das Defizit auszugleichen und die Schulden tilgung zu ermöglichen. Es war ursprüngliche Absicht des Kultusministeriums, beide Forderungen in das außerordentliche Budget aufzunehmen, erst auf Anregung des Finanzministeriums wurden die 15 000 M. im ordentlichen Etat eingestellt.

Wir haben niemals einen Zweifel in diesem Hause darüber gelassen, daß wir die Dotation als solche für abgeschlossen erachtet haben mit der Erfüllung der Ansprüche, die das Fundationsinstrument festgestellt hat. Wenn in dieser Richtung entgegengehalten wird, daß wir es an einer eingehenden Begründung unserer ablehnenden Haltung hätten fehlen lassen, so trifft das insoweit zu, als es eben von vornherein der Regierung unmöglich schien, auf diesem grundsätzlichen Boden eine Verständigung herbeizuführen. Schon die faktische finanzielle Unmöglichkeit mußte die Regierung dazu bringen, sich ablehnend zu verhalten. Es sind dem Ordinariat gegenüber aber schon früher die maßgebenden Gesichtspunkte klar gemacht worden, und ich darf darauf hinweisen, daß ich schon vor vier Jahren hier betont habe, daß man nicht ohne weiteres geltend machen kann, das was durch die Bulle „Provida sollersque“ feierlich als zu Recht bestehend erklärt worden ist, könne nachträglich wieder für anfechtbar erklärt werden.

Das alles hindert aber nicht, daß die Regierung sich nicht der Notlage verschließt, in der sich zweifellos die beiden Fonds — Konvikts- und Seminarfond — in den letzten Jahren bezüglich der Aufbringung des Erziehungsaufwands der Geistlichen befunden haben. Die Ursachen des Notstands liegen zum Teil weiter zurück und können nicht allein dadurch erklärt werden, daß die Verpflegungsbeiträge in nicht genügender Weise erhoben werden. Es

waren im Fundationsinstrument 25 000 Gulden für Errichtung eines Seminars ausgeworfen. Man hatte damals das tridentinische Seminar, in dem die Gymnasial- und die Fachausbildung vereinigt sind, im Auge gehabt, es kam aber insofern nicht dazu, als man in Freiburg das neu erbaute Seminargebäude nur für die praktische Seminarbildung einrichtete, während für das Universitätsstudium ein Internatszwang nicht eintrat, den Studierenden der Theologie vielmehr aus den Mitteln des Seminarfonds Stipendien abgegeben wurden. Daher datiert auch der auffallende Umstand, daß der Seminarfond bis in die neueste Zeit noch mit jährlich circa 13 000 M. zu dem Aufwand des Konviktsfonds beitragen mußte. Durch höchste Entschliebung vom Jahre 1832 wurden nun allerdings die vom Herrn Berichterstatter erwähnten Stiftungen und Fonds benannt, die die oben erwähnte Dotationssumme von 25 000 fl. aufzubringen hatten.

Es ist nicht meine Aufgabe, etwaige Schwächen der staatlichen Position in der Dotationsfrage für den Fall eines jemals in Aussicht stehenden Rechtsstreites hin aufzudecken, es entspricht aber doch der Billigkeit, zuzugestehen, daß unter diesen Fonds zwar überwiegend solche gewesen sind, die an und für sich ihrer Zweckbestimmung nach zur Erziehung des Klerus mit bestimmung waren, andererseits auch solche, die nach der Bestimmung des R. D. P. S. — § 65 — ihrer anderweitigen Bestimmung erhalten bleiben sollten. Unter diesen Fonds befand sich z. B. der für das obere Fürstentum in Konstanz, der aus dem Erlös kirchlicher Gerätschaften entstanden war und zur Unterstützung armer Geistlicher und Bezahlung deren Aushilfe bestimmt war. Diese Stiftung war also sicher nicht direkt zu Erziehungszwecken bestimmt. Ein Rechtsanspruch wird aus einem derartigen Hinweise nicht abgeleitet werden können, denn die Dotation ist so wie gegeben angenommen worden. Alsdann im Jahre 1842 das der praktischen Vorbildung dienende Priesterseminar nach St. Peter verlegt, das theologische Konvikt eröffnet und die Gesamtdotation in besondere Fonds für das Priesterseminar und das theologische Konvikt getrennt worden war, traten finanzielle Schwierigkeiten bald in gesteigertem Maße hervor.

Es ist nicht richtig, wenn seitens des Herrn Berichterstatters gesagt wird, daß seitens der Kurie von der ersten Dotation bis zum Jahre 1851, wo die deutschen bzw. oberrheinischen Bischöfe die Dotationsfrage wieder in Anwendung brachten, Stimmen über mangelhafte Dotation nicht laut geworden sind. Klagen dieser Art gehen schon in den 40er Jahren durch die Akten hindurch und gerade bei der Trennung von Seminar und Konvikt spielt diese Frage eine Rolle. Dabei muß bemerkt werden, daß diese Trennung nicht allein dem Wunsche der Kirche entsprungen ist, sondern auch seitens des Staates gewünscht wurde. Nun mußte der unglückliche Seminarbauhof, der aus den 25 000 fl. der für die Ausbildung der Kleriker bestimmten Gesamtdotation gebildet wurde, die ganze Baulast der ausgedehnten Gebäude in St. Peter übernehmen, außerdem lag ihm die Baulast auch für das Konvikt in Freiburg und später das jetzige Ordinariatsgebäude ob. Als im Jahre 1896 die Notlage dieser Fonds aufs höchste stieg und deren Eingehung bei Fortdauer der ständigen Defizits zu besorgen stand, wandte sich die Kirchenbehörde an den Staat unter Bezugnahme auf dessen von ihr behauptete Verpflichtung. Nach einem besonderen Motiv für diesen Schritt braucht man nicht zu suchen, das Motiv war lediglich die zwingende Not. Inzwischen trat im Jahre 1899 der Brand der Kirche St. Peter ein, und so kam es, daß die Regierung sich mit der Frage eingehend be-

faßte und im Jahre 1901 zu dem Entschlusse kam, mit staatlichen Mitteln wirksam einzugreifen.

Der Standpunkt der Regierung war immer der gleiche. Unter Ablehnung jeder Rechtspflicht sollte im Interesse der Förderung des bisherigen Erziehungswesens wie aus den bereits angedeuteten Gründen der Billigkeit staatliche Hilfe geleistet werden. Der Herr Berichterstatter hat in dankenswerter Weise aus den Mitteilungen der Regierung an die Kammer eine klare Uebersicht über den Stand der Vermögensverhältnisse der drei in Rede stehenden Fonds gefertigt. Er hat selbst schon richtig gestellt, daß das rentierende Vermögen des Seminarfonds mit 399 000 M. deshalb zu hoch beziffert ist, weil sich dabei der Wertanschlag des Konviktsgebäudes mit 357 800 M. befindet, sodaß das wirklich rentierende Vermögen auf lediglich 41 000 M. zu reduzieren ist. Bemerkenswert mag dazu noch werden, daß der Seminarbauhof in dem letzten Jahre — 1903 — mit seiner Schuldenlast auf 80 000 M. gestiegen ist, nachdem er in den Jahren 1898/1902 einen ungedeckten Bauaufwand von 75 721 M. zu tragen hatte. Wie steht es nun mit der Abhilfe, die der Berichterstatter vorgeschlagen hat? Es wird gesagt, die Kirche müsse sich selber helfen, und zwar auf dreierlei Weise. Einmal müßten die Verpflegungsbeiträge zum Verpflegungsaufwand in das richtige Verhältnis gebracht werden; 2. sollten andere kirchliche Fonds und 3. die Mittel der Kirchensteuer herangezogen werden. Wir haben das Ordinariat veranlaßt, uns über die Beiträge der Alumnus nähere Mitteilungen zu machen.

Es ist uns eine eingehende Berechnung zugegangen. Im Seminar wurden insgesamt in den letzten vier Jahren 1900—1903 194 Badener verpflegt, im Konvikt 555 Badener; außerdem im Seminar 22 Hohenzollern und im Konvikt 42, im Seminar haben in der genannten Zeit 5 Kleriker im Konvikt 69 Kleriker Freiplätze gehabt. Der Maximalbetrag für Badener beträgt im Konvikt 400 M., im Seminar 300 M. Für die Hohenzollern beträgt der Maximalbetrag im Seminar 524 M., im Konvikt 400 M. Die Dauer der Verpflegung ist im Konvikt für 9 Monate, im Seminar für 7 Monate berechnet. Die Durchschnittsziffer der Verpflegungsbeiträge der Alumnus betrug im Seminar in den Jahren 1900 bis 1903: 158, 177, 220, 215 M., im Konvikt betrug der Durchschnitt etwas über 200 M. Diese Beiträge sind also durchaus nicht so minimal. Das Ordinariat hat auf die im Kommissionsberichte erörterte Frage der Verpflegungsbeiträge das folgende mitgeteilt: „Wenn wir die von staatlichen Behörden ausgestellten beglaubigten Vermögenszeugnisse der Zöglinge, nach denen wir die Verpflegungsbeiträge bemessen und festsetzen, vorzulegen in der Lage wären, so würde auch hochdaselbe sich der Einsicht nicht verschließen können, daß wir eine Steigerung derselben nicht ins Werk setzen könnten, namentlich wenn man so die vielen Nebenausgaben für Kollegiengeld, Kleider, Bücher etc. in Betracht zieht) ohne die Zöglinge bzw. deren Eltern aufs drückendste zu belasten und vielen die Fortsetzung ihrer Studien und den Eintritt in den geistlichen Stand unmöglich zu machen.“

Dies scheint in der Tat sehr zutreffend zu sein. Der erfolgte Hinweis auf die Beiträge der Lehrer bedarf aber einer Erläuterung. Es ist richtig — wie mir mitgeteilt wird — daß in den Lehrerseminaren durchschnittlich gegen 300 M. als Verpflegungsbeitrag verlangt werden. Es ist aber auch richtig, daß an gut $\frac{2}{3}$ der Zöglinge dort Stipendien verabsolgt werden, die sich insgesamt auf 46 000 bis 48 000 Mark jährlich belaufen. Es wird also nicht möglich sein, die jährlichen Defizits des Konvikts- und Seminarfonds durch Erhöhung der Beiträge zu

decken. Die Mehrzahl der Zöglinge wäre nicht in der Lage, einen so gesteigerten Aufwand zu tragen. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß bei Anstalten dieser Art eben Zweck der Dotation ist, zu verhindern, daß die Verpflegung ausschließlich von Beiträgen der Zöglinge bestritten werden muß. Die Beziehung anderer kirchlicher Fonds anlangend, dürfte zurzeit auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Annahme von reichen und ergiebigen allgemeinen Fonds der katholischen Kirche des Landes ist bald ebenso eine Sage wie jene von fetten Pfarrsprüden. Die Fonds sind alle so für ihre Zwecke in Anspruch genommen, daß ihnen nicht weiteres zugemutet werden kann. Man vergleiche nur die Beträge, mit denen sie nach Vorschrift des allgemeinen Kirchensteuergesetzes zu den Ausgaben des Kirchensteuervoranschlags beigezogen sind. Wäre ein höherer Bezug möglich, so würden doch wohl die Katholiken nicht mit mehr Steuern bedacht sein wollen, als dringend nötig ist. Auch die Kirchensteuer ist in hohem Maße in Anspruch genommen. Sie wird in höchst zulässiger Weise erhoben und hat noch daran zu tragen, daß sie für das Ordinariatsgebäude einen erheblichen Beitrag zu leisten hat.

Wenn Sie alle diese Tatsachen erwägen, werden Sie doch nicht zu der Ansicht kommen, daß mit der diesmaligen Bewilligung alles abgetan sein soll, sondern zu der weitherzigen Auffassung des Jahres 1902 zurückkehren und die verhältnismäßig geringen Beiträge für die Bildungsinstitute des katholischen Landesklerus auch ferner noch, solange erforderlich, bewilligen. Auch in Preußen hat sich die Regierung jederzeit geweigert, eine Verpflichtung zu weiterer Dotation anzuerkennen, aber

immer im Budget erhebliche Summen eingestellt. Ebenso ist es in Württemberg. Für das Bistum und Priesterseminar sind im jüngsten württembergischen Budget angefordert 143 992 M. für 1903, und 144 346 M. für 1904, wovon nur je 80 794 Mark fundationsmäßig bestimmt sind. Für das Wilhelmsstift und die zwei niederen Konvikte sind insgesamt angefordert 181 243 Mark für 1903 und 179 343 Mark für 1904. (Abg. Oßkircher: Das sind Staatsanstalten.) Die Beiträge zum Priesterseminar und Bistum haben genau denselben Charakter wie bei uns, und ich wollte damit nur sagen, daß alle diese erheblichen staatlichen Leistungen der Erziehung des katholischen Klerus dienen, und daß Württemberg diese großen Summen ohne Widerspruch zu diesem Zweck aufwendet. Ich bitte das hohe Haus, die Positionen jetzt zu bewilligen und auch solange künftig, bis die Notlage gehoben ist. Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$ Uhr. Fortsetzung heute Nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr.

* **Karlsruhe**, 22. Juni. 110. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 23. Juni 1904, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben.

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 Ausgabe Titel IX: Kultus — Drucksache Nr. 13 b — samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10 b Seite 8). Berichterstatter: Abg. Oßkircher und damit im Zusammenhang: Beantwortung der Interpellation der Abgg. Lehner und Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum. — Drucksache Nr. 4 —.

